

# Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen  
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen  
Abfällen (Abwasseraufbereitungs-  
anlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von ge-  
fährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

**am Standort Magdeburg**

**für die Firma**

**Neumann-Transporte und Sandgruben**

**GmbH & Co. KG**

**Am Erkenthierfeld 1**

**39288 Burg**

**vom 29.04.2020**

**Az.: 402.3.11-44008/19/02**

**Anlagen-Nr.: 7896**

## Inhaltverzeichnis

<b>I Entscheidung.....</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>III Nebenbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	5
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen.....	6
3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	8
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	9
6 Gesundheitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	11
8 Abfallrechtliche/-technische Nebenbestimmungen.....	13
9 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	18
10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung.....	19
<b>IV Begründung.....</b>	<b>19</b>
1 Antragsgegenstand.....	19
2 Genehmigungsverfahren.....	19
3 Entscheidung.....	21
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	22
5 Kosten.....	35
6 Anhörung.....	35
<b>V Hinweise.....</b>	<b>37</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	37
2 Baurechtliche Hinweise.....	38
3 Brandschutzrechtliche Hinweise.....	39
4 Immissionsschutzrechtlicher Hinweis.....	40
5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise.....	40
6 Wasserrechtliche Hinweise.....	41
7 Abfallrechtliche/-technische Hinweise.....	42
8 Bodenschutzrechtlicher Hinweis.....	42
9 Zuständigkeiten.....	42
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>43</b>
<b>Anlage 1 Antragsunterlagen.....</b>	<b>44</b>
<b>Anlage 2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>49</b>
<b>Anlage 3 Rechtsquellenverzeichnis.....</b>	<b>59</b>

## I Entscheidung

### Genehmigung der Errichtung und des Betriebs nach § 4 BImSchG

- 1 Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG**  
**Am Erkenthierfeld 1**  
**39288 Burg**

vom 22.01.2019 (Eingang am 24.01.2019) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 27.04.2020, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **205**

Flurstücke: **10140, 10131**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage zur Behandlung von 200 t/d gefährlichen und 1.350 t/d nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von 460 t gefährlichen und 840 t nicht gefährlichen Abfällen innerhalb einer Halle. Die Gesamtfläche der Anlage beträgt 5.500 m<sup>2</sup>.

Die Anlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 1.1 Wasseraufbereitungsanlage

- BE 1.1.01 Vakuumverdampferanlage
- BE 1.1.02 Umkehrosmoseanlage
- BE 1.1.03 Konzentrataufbereitungsanlage
- BE 1.1.04 Reinwassertankanlage
- BE 1.1.05 Fällungsanlage

AN 1.2 Rohwassertankanlage

- BE 1.2.01 Konzentrattanks
- BE 1.2.02 Drittwassertanks
- BE 1.2.03 Fremdwassertanks.

- 3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für den Neubau einer Halle zur Einhausung der Anlagentechnik für die Wasseraufbereitungsanlage erteilt.
- 4 Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird der **Abweichung** von der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) Absatz 6.1 durch den Verzicht auf eine automatische Brandmeldeanlage für die Halle bei einer Brandabschnittsfläche von mehr als 4.500 m<sup>2</sup> zugestimmt.

- 5 Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird der **Abweichung** von der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) Absatz 6.2 durch die im oberen Drittel der Hallenwand angeordneten Öffnungen zur Rauchableitung anstelle von Rauchabzugsanlagen im Dach zugestimmt.
- 6 Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird der **Abweichung** von der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) Absatz 5.14 durch den Verzicht auf Wandhydranten in der Halle zugestimmt.
- 7 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Genehmigung der Indirekteinleitung** nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) sowie §§ 1 und 2 Abs. 3 der Indirekteinleitungsverordnung (IndEinIVO) für die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Landeshauptstadt Magdeburg erteilt.

#### Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Am Zweigkanal  
Anlagenart: Anlage zur Behandlung von Abwässern des Lkw-Waschplatzes  
Typ: Dywidag-Optimus KA-I, Abscheideranlage aus Beton der Klasse 1 mit Koaleszenzeinrichtung, einem unterhalb des Abscheiders angeordneten Schlammfang und integrierter Probenahmestelle  
Zulassungsnummer: Z-54.3-519  
Zulassungsdatum: 15. Juli 2016 Geltungsdauer bis 10. April 2020  
Anlagenart: Abscheider für Leichtflüssigkeiten im Sinne Teil E Absatz 2 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung

Das behandelte Abwasser wird in die öffentliche Abwasseranlage der Stadtwerke Magdeburg GmbH & Co. KG (Abwassergesellschaft Magdeburg) am August-Bebel-Damm eingeleitet.

- 8 Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften nicht ein.
- 9 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Landesverwaltungsamt ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Sicherheit in Höhe von

**74.075,22 Euro (inkl. Mwst.)**

(in Worten: vierundsiebzigtausendfünfundsiebzig EURO zweiundzwanzig Cent)

zu leisten.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die festgelegte Sicherheitsleistung erbracht und dies dem Landesverwaltungsamt nachgewiesen ist.

- 10 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Anlage erst in Betrieb genommen wird, wenn die festgelegte Sicherheitsleistung erbracht und dies dem Landesverwaltungsamt nachgewiesen ist.
- 11 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 12 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragten und vorzeitig zugelassenen Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Spätestens vor Inbetriebnahme der o. g. Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.6 Sicherheitsleistung
  - 1.6.1 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
  - 1.6.2 Nach Zustimmung des Landesverwaltungsamts über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
  - 1.6.3 Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.
  - 1.6.4 Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
  - 1.6.5 Der Betreiber hat der zuständigen Behörde einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist,

kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

## 1.7 Ausgangszustandsbericht

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Ausgangszustandsbericht (AZB) der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der AZB ist Bestandteil der Genehmigung.

Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

## 2 **Baurechtliche Nebenbestimmungen**

### 2.1 **Bauordnungsrecht**

2.1.1 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

2.1.2. Während der Bauausführung hat der Bauherr auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.1.3 Vor Baubeginn ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer anderen sachkundigen Vermessungsstelle die Grundrissfläche des Gebäudes abstecken und die Höhenlage festlegen zu lassen.

#### 2.1.4 Standsicherheit

2.1.4.1 Die durch das baufragte Ingenieurbüro erstellten statischen Angaben sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß umzusetzen, sofern mit den nachfolgend aufgeführten Einzelfeststellungen nicht andere Ausführungen oder Präzisierungen erforderlich werden.

2.1.4.2 Vor der Montage der Stützen ist die Gründungsebene von einem Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen. In der Gründungsebene ist ein Bemessungswiderstand von 350 kN/m<sup>2</sup> nachzuweisen bzw. durch den Gutachter zu bestätigen.

2.1.4.3 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.

2.1.4.4 Die Verlegung der Dachtrapezbleche darf nicht als Ein- oder Zweifeldträger erfolgen, sofern nicht die Dachbleche und die Pfetten oder die Unterkonstruktion hierfür bemessen werden.

- 2.1.4.5 Die Ausführungsplanung/Fertigteilplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn dem beauftragten Prüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 2.1.4.6 Für die Stahlbeton-Fertigteile sind zur Endabnahme die Herstellerbescheinigungen bzw. Übereinstimmungszertifikate vorzulegen.
- 2.1.4.7 Für die Hallenstützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gem. DIN EN 1991-1.-7:2010-12 -Tabelle NA.2-4.1 - Äquivalente statische Anprallkräfte aus Straßenfahrzeugen - möglich ist.
- 2.1.4.8 Die aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der weiteren Ausführungsplanung bzw. rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung nachzureichen.
- 2.1.4.9 Mit der Prüfung der statischen Unterlagen ist ein zugelassener Prüfer beauftragt. Die konstruktive Bauüberwachung durch den Prüfer muss durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde angeordnet werden. Für die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten ist die rechtzeitige Terminabsprache mit dem beauftragten Prüfer notwendig.
- 2.1.5 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlage vorzulegen:

- die Benennung des bestellten Bauleiters.

### **3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Bautechnischer Brandschutz**

- 3.1.1 Die im Brandschutzkonzept vom 22.02.2019 (erstellt durch die Fa. Projekt-Bau GmbH Leipzig) angegebenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren, sofern in Nebenbestimmungen nicht andere Ausführungen oder Präzisierungen erforderlich werden.
- 3.1.2 Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Hierfür ist der Leitfaden "Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen", zu finden auf der Internetseite [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de), zu beachten. Der Feuerwehrplan ist vor der geplanten Bauabnahme dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg zur Abstimmung vorzulegen.

Der Feuerwehrplan ist an geeigneter Stelle in einem "Feuerwehrplankasten" zu hinterlegen. Der Standort ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Dieser Kasten ist mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung für A der Stadt Magdeburg auszustatten. Eine Freigabe für diese Schließung ist unter Angabe des Bauvorhabens und des Rechnungsträgers formlos per Fax oder Mail zu beantragen.

- 3.1.3 Der Betreiber des Gebäudes hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen.
- 3.1.4 Die Entnahmestelle für das Löschwasser aus dem Zweigkanal ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg, abzustimmen.

## 4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 4.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

#### 4.1.1 Errichtung

Der Abschluss der Errichtung der Anlage ist eine Woche vor Beendigung der Maßnahmen zur Errichtung dem Landesverwaltungsamt anzuzeigen.

#### 4.1.2 Inbetriebnahme

Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesverwaltungsamt spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### 4.1.3 Lagerung

Die Lagerung hat in den im Antrag angegebenen Behältern und Tanks zu erfolgen. Antragsgemäß sind folgende maximale Lagermengen zulässig:

AN-Nr.	BE-Nr.	Bezeichnung	Lagermenge [t]
1.2	BE 1.2.01	Rohwassertankanlage - Konzentrattanks	840
1.2	BE 1.2.03	Rohwassertankanlage – Fremdadwassertanks	300
1.1	BE 1.01.15	Wasseraufbereitungsanlage – Lager salzhaltiger Reststoff	80
1.1	BE 1.05.04	Wasseraufbereitungsanlage – Lager Filterkuchen	80

### 4.2 Physikalische Umweltfaktoren

4.2.1 Die An- und Abtransporte mit LKW dürfen nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

Die Be- und Entladungen dürfen nur innerhalb der Produktionshalle stattfinden.

4.2.2 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. ECO AKUSTIK Bericht Nr.: ECO 19007 vom 17.01.2019 unter Punkt 5 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

4.2.3 Die Tore der Produktionshalle sind während des Betriebes der Anlage geschlossen zu halten, bzw. nur zum Zweck der Anlieferung und Abholung von Prozessmaterialien mit LKW kurzzeitig zu öffnen.

4.2.4 Die Schalleistungspegel (LWA) der 4 Rückkühlwerke an der Nordfassade der Halle dürfen einen Wert von je 90 dB(A) nicht überschreiten.

4.2.5 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA Lärm Nr. 2.5. und 3.11).

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Es ist zu gewährleisten, dass die im Kapitel 9, Tabelle 8 der Schallimmissionsprognose der Fa. ECO AKUSTIK Bericht Nr.: ECO 19007 vom 17.01.2019 aufgeführten Geräuschemissionen in den Terzen bis 100 Hz nicht überschritten werden.

## 5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 In den vorgelegten Unterlagen befinden sich keine Aussagen über die Beleuchtungsanlage der Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Dabei sind die Angaben zur Beleuchtungsstärke in den Anhängen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A3.4 zu berücksichtigen.
- 5.2 Fußböden müssen eben, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Wenn Wasser oder andere Stoffe die Gefahr des Ausrutschens erhöhen, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.
- 5.3 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Bereiche, in denen eine Gefährdung durch Absturz besteht, sind mit entsprechenden Absturzsicherungen auszustatten.
- 5.4 Zu den Sanitäräumen, die von den Beschäftigten benutzt werden, wurden keine detaillierten Aussagen gemacht. Bei der Einrichtung der Sanitäräume hat der Arbeitgeber die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitäräume“ zu berücksichtigen. Wendet der Arbeitgeber die technische Regel nicht an, so muss er durch andere geeignete Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.
- 5.5 Eine Be- und Entlüftung der Messwarte über die Halle ist nicht möglich, da durch den Verkehr der Tanksattelzüge in der Halle Dieselmotorenemissionen freigesetzt werden. Das Vorhandensein von gesundheitlich zuträglicher Atemluft am Arbeitsplatz gemäß Nummer 3.6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung sieht Atemluft in Außenluftqualität vor. Dies kann durch eine raumluftechnische Anlage (z.B. Kleinlüftungsanlage) erreicht werden.
- 5.6 Oberirdische Behälter sowie die Vorrichtungen zum Befüllen / Entleeren und Entlüftungsleitungen sind vor mechanischen Einwirkungen (Anfahren, Hochwasser etc.) zu schützen.
- 5.7 Die Füll- und Entleerstellen sind so anzulegen, dass eine Räumung im Gefahrfall unverzüglich möglich ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge. Diese haben den Bereich möglichst ohne zu Rangieren zu verlassen.
- 5.8 Es ist eine ausreichende Anzahl von Körpernotduschen an den geeigneten Stellen zu installieren, sodass diese im Notfall unverzüglich von den Beschäftigten erreicht werden können. Diese Notduschen haben den Vorgaben der DIN 12899-3 zu entsprechen.
- 5.9 Es ist eine ausreichende Anzahl von Augenduschen an den geeigneten Stellen zu installieren, sodass diese im Notfall unverzüglich von den Beschäftigten erreicht werden können. Diese Augenduschen haben den Vorgaben der DIN EN 15154-2 zu entsprechen.
- 5.10 Kraftbetätigte Tore müssen sicher bedient werden können und es dürfen durch ihre Benutzung keine zusätzlichen Gefährdungen auftreten. Die Bedienung der Tore muss vom Fußboden oder von einem anderen sicheren Ort aus möglich sein.

- 5.11 Der Unternehmer hat in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind. Ist dies der Fall, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Lärmexposition zu ergreifen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen.
- 5.12 Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten, in der die Gefahren, die bei der Arbeit entstehen können, beurteilt sowie abgeleitete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Festlegung von geeigneten Notfallmaßnahmen. Der bestellte Betriebsarzt ist an der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. Die Grundlage für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind das Arbeitsschutzgesetz und die darauf erlassenen Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.). Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 5.13 Es ist eine Beurteilung der Gefährdung für den Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Schwefelsäure, etc.) bei der Arbeit durchzuführen. Hieraus sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie geeignete Notfallmaßnahmen abzuleiten. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen und anhand derer sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.
- 5.14 Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen dahingehend zu beurteilen, in wieweit seine Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit Dieselmotoren-Emissionen (DME) ausgesetzt sind. Im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen sind die Hinweise der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu berücksichtigen.  
Durch regelmäßige Kontrollen ist die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu ermitteln. Gegebenenfalls sind die Maßnahmen anzupassen.
- 5.15 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Beschäftigte im Brandfall unverzüglich gewarnt werden und den Gefahrenbereich schnell verlassen können.  
Je nach Art und Umfang der Brandgefährdung sowie in Abhängigkeit von der Größe des zu schützenden Bereiches ist die Betriebsstätte mit der ausreichenden Anzahl an Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.
- 5.16 Es sind Betriebsanweisungen für einen sicheren Betriebsablauf sowie für die Wartung und die Beseitigung von Störungen etc. zu erstellen. Anhand derer sind die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.
- 5.17 Bei der Vergabe von Arbeitsleistungen an Fremdfirmen sind alle Arbeitgeber gemäß § 8 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Insofern richten sich die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise an alle Firmen, die auf dem Betriebsgelände exponiert tätig werden.

## **6 Gesundheitsschutzrechtliche Nebenbestimmung**

Sollten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist vor der Abnahme beim Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die erforderliche Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen.

Stagnationen im Trinkwassersystem vor Aufnahme der Nutzung sind dabei zu vermeiden.

## 7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

### 7.1 Indirekteinleitergenehmigung

#### 7.1.1 Einleitbedingungen

##### 7.1.1.1 Allgemeine Anforderungen

Nach Teil B, Abs. 1 des Anhangs 49 Abs. 2 der Abwasserverordnung (AbwV) ist die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahme möglich ist:

- Geringhalten des Anfalls von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser.

Die verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel sowie die Betriebs- und Hilfsstoffe sind in einem Betriebstagebuch aufzuführen. Sie dürfen entsprechend der Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

##### 7.1.1.2 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser werden nach Anhang 49 Teil D der AbwV vor der Vermischung mit anderem Abwasser keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

##### 7.1.1.3 Anforderungen für den Ort des Anfalles (Überwachungswerte)

Vor der Vermischung des Abwassers der Waschplatte zur Reinigung der Lkw und Transportfahrzeuge mit anderen Abwasserströmen ist im Ablauf des Koaleszenzabscheiders ein Überwachungswert für Kohlenwasserstoffe, gesamt von 20 mg/l einzuhalten.

Die genannte Anforderung für die Waschplatte gilt nach Teil E Abs. 2 des Anhangs 49 der AbwV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung - IndrEinIVO als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

Mit den eingereichten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Abscheiders ist der Nachweis der Einhaltung des Überwachungswertes erbracht. Eine behördliche Überwachung der Abscheide- und Absetzanlagen erfolgt daher nicht.

Das gesamte Abscheidesystem ist nach der erforderlichen Inbetriebnahmeprüfung mit Dichtheitsprüfung der Anlagenteile der Anlage in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfung hat entsprechend der DIN 1999-100-Regelfall zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Inbetriebnahmeprüfung und der weiteren regelmäßigen Prüfungen durch einen Sachkundigen gemäß § 1 Abs. 3 IndrEinIVO bzw. durch Fachkundige gemäß DIN 1999-100 sind unaufgefordert der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### 7.1.2 Eigenüberwachung

Der Indirekteinleiter hat den Zustand, den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, die Betriebsanlagen und die Einleitungsstellen in die nachfolgende Grundstücksentwässerung regelmäßig und im erforderlichen Umfang eigenverantwortlich zu

überwachen. Die Eigenkontrolle hat mindestens den Regelungen und Mindestanforderungen an die Eigenüberwachung der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO), in der jeweils gültigen Fassung, zu genügen.

Gemäß § 4 EigÜVO besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Behörde, da nach Anhang 49 der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls gestellt sind. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind jährlich in einem Bericht zusammenzufassen der zuständigen Wasserbehörde jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Dem Bericht ist eine Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse beizufügen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt hierfür Formblätter. Die Zusammenfassung ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe des Anlagenverantwortlichen bzw. diensttuenden Personals, von Datum und Uhrzeit der Kontrolle und festgestellter Sachverhalte bzw. durchgeführter Maßnahmen (Reparatur-, Wärtungs- und Reinigungsarbeiten, besondere Vorkommnisse und dgl.), Angabe der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe (Art und Menge) sowie Angabe der Mess- und Analyseergebnisse in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Als Bestandteil des Betriebstagebuches sind auch die wesentlichen Bedienungshinweise für die Abwasseranlagen aufzuführen.

Für das Betriebstagebuch gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach der letzten Eintragung.

#### 7.1.3 Anforderungen an den laufenden Betrieb der Abwasseranlagen

- Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden.
- Der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen hat sparsam und nur im erforderlichen Umfang zu erfolgen. Dabei sind die Herstellerangaben zur Chemikaliendosierung zu beachten.
- Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen, sowie der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Betriebsanlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten, insbesondere zu Maßnahmen bei Störungen und Havarien, festzulegen sind.
- Für auftretende Störungen und Reparaturfälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den betrieblichen Anlagen sind unverzüglich und unter Ausschluss von Schäden an den öffentlichen Anlagen zu beheben.

#### 7.1.4 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- Bei Störungen, die zu Beeinflussungen der öffentlichen Abwasseranlagen führen können, hat der Genehmigungsinhaber sofort die zuständige Überwachungsbehörde sowie den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Störung zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen Störungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlung ist die zuständige Überwachungsbehörde schriftlich zu informieren.

- Der zuständigen Überwachungsbehörde sind innerbetriebliche Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben, wie z.B. die Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen.
- Die Ergebnisse der Eigenüberwachung bzgl. der Menge und Beschaffenheit sind der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg jährlich zum 31. März des folgenden Jahres in aufgearbeiteter Form zu übersenden.

## 7.2 **Niederschlagsentwässerung**

Die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in das bestehende Regenwassernetz der Fa. UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH hat der Antragsteller mit dem Netzbetreiber vertraglich zu vereinbaren.

## 8 **Abfallrechtliche/-technische Nebenbestimmungen**

### 8.1 **Abfallrechtliche Nebenbestimmungen allgemein/bei Baumaßnahmen**

- 8.1.1 Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 8.1.2 Das bei der Umsetzung der Maßnahmen anfallende Aushubmaterial ist gemäß der Technischen Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA TR 20 zu untersuchen. Dazu sind Analysen gemäß Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) durchzuführen.
- 8.1.3 Die Eignung von Material zur Auffüllung ist der Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg durch Vorlage von Bodenanalysen gemäß Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der LAGA TR 20 nachzuweisen.
- 8.1.4 Material, das nicht entsprechend den bodenrechtlichen Vorgaben wieder eingebaut werden kann, ist entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen nachweislich in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 8.1.5 Soll bei der Umsetzung der Maßnahmen für Auffüllungen Material mit Zuordnungswerten größer Z 0 gemäß LAGA TR 20 verwendet werden, so ist die Eignung dieses Materials - konkret für den jeweiligen Einbauort - der Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anhand der Vorgaben der LAGA TR 20 nachzuweisen. Dazu sind u.a. folgende Unterlagen/Informationen zu übergeben:
  - Art des Materials,
  - Analytik des Materials, gemäß LAGA TR 20,
  - Angaben zum konkreten Einbauort, Einbautiefe, Schichtdicke, Höhenlage des Einbaus,
  - Höhenlage des HGW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) am konkreten Einbauort,
  - Art der Oberflächenabdeckung/Nachnutzung,
  - zeichnerische Darstellung des vorgesehenen Einbaus,

- Begründung, auf der Grundlage der LAGA TR 20, dass der Einbau am konkreten Standort unter den konkreten Einbaubedingungen zulässig ist.

Die Untersuchungsergebnisse und der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 20 sind der Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens 10 Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

## 8.2 Abfallrechtliche/-technische Nebenbestimmungen zum Betrieb

### 8.2.1 Für die Annahme, Lagerung und Behandlung werden folgende Abfälle zugelassen:

Abfallschlüsselnummer nach AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03*	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

### 8.2.2 Abfälle sind getrennt von Chemikalien und Betriebsmitteln zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn Art und Beschaffenheit erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Der Inhalt einzelner Behältnisse darf im Falle von Leckagen nicht in andere Lagerbereiche gelangen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig.

Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen und die jeweiligen Behälter und Behältnisse ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften.

### 8.2.3 Die Lagerung der Abfälle außerhalb der ausgewiesenen Lagerbehälter/-bereiche ist unzulässig.

### 8.2.4 Für alle Input-Abfälle sind vor Inbetriebnahme der Anlage Anliefer-/Annahmebedingungen festzulegen.

### 8.2.5 Bei jeder Abfallanlieferung ist vor der Übernahme in die Anlage eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.

Diese hat mindestens zu umfassen:

- Mengenermittlung (Volumen bzw. Masse in t),
- Kontrolle des Lieferscheines/Begleitdokumentes bzw. Begleitscheines,
- Identitätskontrolle; Entnahme einer Rückstellprobe,
- die Zuweisung eines Lagertanks.

Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Vor Beginn der Inbetriebnahme ist durch die Anlagenbetreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.

- 8.2.6 Die Übernahme der flüssigen/pumpfähigen Abfälle hat im Annahmehbereich der Anlage und bei der Lagerung so zu erfolgen, dass der Untergrund oder angrenzende Bereiche nicht verunreinigt werden können. Leckagen sind umgehend aufzunehmen und nach entsprechender Deklaration einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 8.2.7 Bei der Anlieferung über Rohrleitungen ist die angelieferte Abfallmenge über technisch geeignete Maßnahmen zu erfassen.
- 8.2.8 Bei jeder Übernahme von Abfällen in die Anlage sind Proben zu entnehmen (Rückstellproben) und bis zur vollständigen Entsorgung der Charge aufzubewahren.
- 8.2.9 Nicht für die Anlage zugelassene Abfälle sind von der Annahme auszuschließen und zurückzuweisen.

Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch unter Angabe der Abfallart, der Menge, des Transporteurs, des Kfz-Kennzeichens, den Grund der Zurückweisung und der weiteren Vorgehensweise zu dokumentieren und umgehend der zuständigen Abfall-Überwachungsbehörde mitzuteilen.

- 8.2.10 Die in der Anlage anfallenden Abfälle aus bestimmungsgemäßem Betrieb (aus Kammerfilterpresse und Verdampfung, nachfolgend aufgeführt) und bei der Wartung, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erfolgen.

Abfallschlüsselnummer nach AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Bemerkungen
19 02 05*	Schlämme aus der Physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>Gefährlicher Abfall;</b> Filterkuchen Kammerfilterpresse
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	Filterkuchen Kammerfilterpresse
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>Gefährlicher Abfall;</b> salzhaltiger Rückstand
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Salzhaltiger Rückstand

Die Einstufung der anfallenden Abfälle als gefährlich oder nicht gefährlich muss anhand einer Analytik und Prüfung der Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) i. V. m. Anhang III der Abfall-RahmenRL (Abfallrahmenrichtlinie; hier: HP-Kriterien) erfolgen. Dies hat spätestens nach dem Probetrieb zu erfolgen und ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unter Angabe des weiteren Entsorgungsweges mitzuteilen. Bei Einstufung als gefährlicher Abfall sind jeweils Entsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung zu führen.

- 8.2.11 Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass ständig an einem geschützten Ort innerhalb der Anlage eine ausreichende Menge an Binde- und Aufsaugmitteln zur sofortigen Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen (z. B. Altöl bei Wartung der Ge-

räte) vorgehalten wird. Gebrauchte Binde- und Aufsaugmittel sowie Reinigungsmaterialien sind in zugelassenen Behältnissen aufzunehmen, entsprechend zu kennzeichnen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.

8.2.12 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle, wie z. B. Altöle oder verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung unter Einhaltung der nachweisrechtlichen Vorschriften zuzuführen.

8.2.13 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen, um einen fach- und sachgerechten Betriebsablauf sicherzustellen.

Eine aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist zu gewährleisten, so dass den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. Personalqualifikation/Berufserfahrung sowie die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

8.2.14 Es ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen, der die Voraussetzungen gemäß Abfallbeauftragtenverordnung erfüllt. Die wirksame Bestellung hat spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

#### 8.2.15 Betriebsordnung

Vor Beginn der Inbetriebnahme der Anlage ist durch den Betreiber eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie die Regelungen für den Umgang mit den Abfällen enthält.

Die Betriebsordnung soll insbesondere enthalten:

- Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage,
- Angaben zum verantwortlichen Personal und zur Erreichbarkeit,
- Vorschriften zur Kontrolle bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie für das Qualitätsmanagement,
- Technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage,
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz, insbesondere Regelungen zum Verhalten im Gefahrenfall.

Die Betriebsordnung ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen. Sie ist durch Fortschreibung zu aktualisieren.

#### 8.2.16 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Behandlung, die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen festzulegen. Weiterhin sind Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den jeweiligen Arbeitsplätzen anzubringen.

Insbesondere betrifft dies:

- Betriebsanweisung zur Verfahrensweise bei Anlieferung nicht zugelassener Abfälle,
- Eingangskontrollvorschrift für die Annahmekontrolle.

Weiterhin sind die Anliefer-/Annahmekriterien für alle Abfälle in das Betriebshandbuch aufzunehmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Die Kontrollintervalle des Betriebshandbuches für die für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person sind festzulegen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

#### 8.2.17 Betriebsdokumentation

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten eine Betriebsdokumentation zu führen. Sie ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Die für die Führung der Betriebsdokumentation verantwortlichen Personen sind in der Betriebsordnung zu benennen.

Die Betriebsdokumentation hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) das Eingangskontrollbuch mit Daten über angenommene Abfälle, Zuordnung nach AVV-Abfallschlüssel; Identifikationsanalytik,
- b) die Liefer-/Wiegescheine, Nachweise (Entsorgungsnachweise; Begleitscheine, evtl. Übernahmescheine) für angenommene und abgegebene Abfälle: Register über den In- und Output von Abfällen,
- c) die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung und Prüfberichte (z. B. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen),
- d) Dokumentation besonderer Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen (z.B. Zurückweisungen oder Sicherstellung von Abfällen),
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) die personelle Besetzung,
- g) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen (mit Angabe der anfallenden/entsorgten Abfälle z. B. aus der Maschinenwartung),
- h) Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch bzw. Einweisung in spezielle Tätigkeitsbereiche.

Die Betriebsdokumentation und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung ist durch Abzeichnen zu dokumentieren (mindestens monatlich).

Die Betriebsdokumentation und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebsdokumentation und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen.

Die in der Betriebsdokumentation enthaltenen Informationen sind nach Ihrem Eintrag **mindestens fünf Jahre** aufzubewahren.

#### 8.2.18 Registerpflichten

Die Register sind getrennt nach Input- und Output-Abfällen zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen. Sie sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Die Register sind mit allen Dokumenten für das laufende Jahr und die vorhergehenden drei Jahre der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Register sind für jede Abfallart zu erstellen (Angabe der Abfallart/Abfallbezeichnung mit Erzeugernummer). Die Register für die **gefährlichen Abfälle** werden über das elektronische Abfallnachweisverfahren (elektronisches Register) geführt. Die Register über die Annahme und Abgabe von **nicht gefährlichen Abfällen** sollen Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Abfalls/Abfallschlüsselnummer,
- Annahme-/Abgabedatum,
- Abfallmenge (in Tonnen),
- Erzeuger/Herkunft des Abfalls,
- bei Abgabe: übernehmende Person: Abfallbeförderer,
- bei Abgabe: Bestimmung der weiteren Entsorgung: Abfallentsorger/-verwerter mit Angabe der Entsorgungsanlage (soweit vorhanden: Entsorgungsnummer).

Die Register sind vom Verantwortlichen regelmäßig zu unterschreiben. In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde können die Register auch in anderer Form geführt werden (z. B. Tabellenform).

#### 8.2.19 Jahresübersicht

Für alle angenommenen Abfälle sowie über die zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle ist eine **Jahresübersicht** getrennt nach Abfallarten zu erstellen. Die Jahresübersicht ist der zuständigen Abfallbehörde - ohne Aufforderung - bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden.

### 9 **Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 9.1 Der Maßnahmebeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF) 7 Kalendertage vor Aufnahme der Arbeiten anhand des entsprechenden Formblattes schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Die Schutzwirkung des vorhandenen Sicherungsbauwerkes (Asphaltabdeckung) darf nicht gemindert werden. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten in die Deckschicht eingegriffen werden, ist die Schutzwirkung gleichwertig wiederherzustellen. Die genaue Umsetzung eines solchen Eingriffes ist vor Durchführung mit der LAF abzustimmen.

- 9.4 Die gesamte Oberfläche des herzustellenden Niveaus ist in den nicht überdachten Außenbereichen komplett zu versiegeln.

An der tiefsten Stelle des vorgesehenen Niveaus ist ein geordneter Abfluss von Flüssigkeiten mit entsprechender Einbindung in das System herzustellen, um eine ggf. entstehende dauerhafte hydraulische Belastung auf die Deckschicht sowie auf die Stützmauern innerhalb der Aufschüttung zu vermeiden. Die genaue Umsetzung der Dränage ist vor Errichtung der LAF vorzulegen.

## 10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar ist, anzuzeigen.
- 10.2 Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG beabsichtigt am Standort des Umschlaghafens Magdeburg Rothensee eine Abwasseraufbereitungsanlage für das aus der Vorbehandlungsanlage der Schlackennassaufbereitung am Standort Reesen anfallende Abwasser sowie für Drittwasser (z. B. Abwässer mit einem hohen Gehalt an Metallsalzen) und Fremdwasser zu errichten und zu betreiben. Die geplante Anlage soll mit Ausnahme der 4 Rückkühlwerke vollständig in einer neu zu errichtenden Halle ausgeführt werden.

Aus diesem Grund beantragte die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 22.01.2019 (Eingang am 24.01.2019) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von 200 t/d gefährlichen und 1.350 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von 460 t gefährlichen und 840 t nicht gefährlichen Abfällen am Standort Magdeburg.

Des Weiteren beantragte die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in Ihrem Schreiben vom 22.01.2019 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Halle zur Einhausung der Anlagentechnik sowie für die Montage der ersten zwei Vakuumverdampfer. Der vorzeitige Beginn für die vorbenannten Maßnahmen wurde am 21.11.2019 unter dem Az.: 402.3.11-44008/19/02 vb zugelassen.

### 2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:

Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,  
Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,  
Referat Abwasser,

das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte,

die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen,

das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg und

die Landeshauptstadt Magdeburg.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.07.2019 in der Volksstimme, Ausgaben Magdeburg und Burg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 07/2019).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019 im Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg, der Gemeinde Möser und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 23.09.2019 wurde am Auslegungsort Magdeburg eine Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Diese Einwendung wurde überwiegend erhoben aus Bedenken zusätzlicher Belastungen der Umwelt durch Rückstände insbesondere im entstehenden Konzentrat, deren Kontrolle und Entsorgung, der Belastung durch Luftschadstoffe, der Belastung des Energiekreislaufes in der Landeshauptstadt Magdeburg sowie aus Bedenken zum Hochwasser-schutz.

Die Antragstellerin äußerte sich mit einer Stellungnahme zu allen vorgebrachten Bedenken am 03.09.2019 (PE: 10.09.2019).

Die Einwendung und die Stellungnahme der Antragstellerin wurden behördlicherseits geprüft. Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die vorgebrachten Bedenken des Einwenders entkräftet werden konnten.

Aus diesem Grund wurde der für den 22.10.2019 geplante Erörterungstermin im Baudezernat Magdeburg im pflichtgemäßen Ermessen als nicht notwendig erachtet.

Die Veröffentlichung zur Absage des Erörterungstermins erfolgte am 15.10.2019 in der Volksstimme, Ausgaben Magdeburg und Burg, sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt.

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von 200 t/d gefährlichen und 1.350 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von 460 t gefährlichen und 840 t nicht gefährlichen Abfällen ist unter die Nr. 8.5 Spalte 1 und Nr. 8.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einzuordnen. Somit besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde auf der Grundlage des UVP-Berichtes einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht durch die zuständige Genehmigungsbehörde zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

## 3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 4 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der BauO LSA für den Neubau einer Halle sowie die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ein.

Die Genehmigung schließt die Zulassung von Abweichungen von der MIndBauRL gemäß § 66 BauO LSA von einer automatischen Brandmeldeanlage, von Rauchabzugsanlagen und Wandhydranten ein.

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie (Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB besteht, sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Durch die zuständige Fachbehörde für Gewässerschutz der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die zuständige Bodenschutzbehörde, der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt, wurde dies geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein AZB vorzulegen ist. Gemäß § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV ist der AZB Bestandteil des Genehmigungsbescheides und somit bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlungsanlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG hat mit ihrem Antrag vom 22.01.2019 (Eingang am 24.01.2019) Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

#### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB 1.1 bis 1.5) unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der IE-Richtlinie. Daher wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis zur Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden vorzulegen ist, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist. (NB 1.4)

##### **Sicherheitsleistung (Abschnitt III, Nr.1.6)**

Zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden (Punkt 1.1 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016).

Gemäß Punkt 1.3 dieses Runderlasses steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BlmSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben unter Punkt 9.3 dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (angegeben in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, den Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41).

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Durch die Sicherheitsleistungen abzudeckende Risiken nach § 5 Abs. 3 BlmSchG können sein:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an den gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde für Lagermengen der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle aus den abfallspezifischen Entsorgungskosten der Mittelwert gebildet und anschließend mit der zulässigen Lagermenge multipliziert.

Mit den durch die Antragstellerin nachträglich vorgelegten Unterlagen wurden repräsentative Nachweise über Entsorgungspreise in Form von Rechnungen für die nicht gefährlichen Abfälle 16 10 02 - wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen und 19 07 03 - Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt, erbracht. Diese wurden bei der Berechnung der Sicherheitsleistung berücksichtigt.

Dabei ergeben sich nach der Berechnung des Mittelwertes für diese Abfälle folgende Entsorgungspreise:

16 10 02	33,73 €/t
19 07 03	17,33 €/t

Für den Abfall 16 10 04 - wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen – wurde der Entsorgungspreis der LAU-Liste von 20,50 €/t beibehalten.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen.

	max. Lagermenge [t]	zugehörige Lagerbereiche	Abfallschlüsselnummern ASN
nicht gefährliche Abfälle	840	BE 1.2.01 – Lager Konzentrat aus Abwasservorbehandlung, BE 1.2.03 – Lager Fremdwasser	16 10 02, 16 10 04, 19 07 03
gefährliche Abfälle (Abwasser)	300	BE 1.2.01 – Lager Konzentrat aus Abwasservorbehandlung, BE 1.2.03 - Fremdwassertanks	16 10 01*, 16 10 03*, 19 07 02*
salzhaltiger Rückstand	80	BE 1.05.15 – Lager salzhaltiger Rückstand	19 08 13*, 19 08 14
Filterkuchen	80	BE 1.05.04 – Lager Filterkuchen	19 02 05*, 19 02 06

Aufstellung der einzelnen Lager			
Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
nicht gefährliche Abfälle (Abwasser)	840,00	23,85	20.034,00
gefährliche Abfälle (Abwasser)	300,00	61,83	18.549,00
Lager salzhaltiger Rückstand	80,00	91,79	7.343,20
Lager Filterkuchen	80,00	74,34	5.947,20
<b>Summe Entsorgungskosten Lager</b>			<b>51.873,40 €</b>

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	51.873,40 €
Prozentpauschale 20 %	10.374,68 €
Netto-Sicherheitsleistungen	62.248,08 €
MwSt.	11.827,14 €
<b>Brutto-Sicherheitsleistungen</b>	<b>74.075,22 €</b>

ASN	Bezeichnung	Preis [€/t]
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	33,73
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	65,00
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	20,50
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	74,34
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	20,50
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	17,33
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	93,33
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	90,24

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistungen betrachteten Abfälle betragen insgesamt 51.873,40 Euro.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 20 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden, da innerhalb der zu entsorgenden Abfällen eine erhebliche Menge als gefährlich eingestuft ist.

Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 10.374,68 Euro. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 62.248,08 Euro.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 11.827,14 Euro. Es ist eine Summe von

**74.075,22 Euro**

als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

#### Ausgangszustandsbericht (Abschnitt III, Nr. 1.7)

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Gemäß § 21 Abs. 2a ist die Anlage nach Inbetriebnahme zu überprüfen (NB 1.7).

## 4.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

### 4.2.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Landeshauptstadt Magdeburg und ist planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Für den Vorhabenstandort bestehen kein Bebauungsplan und keine sonstige städtebauliche Satzung. Das Vorhaben fügt sich in den gewerblich bis industriell geprägten bestehenden Rahmen ein.

Somit ist das Vorhaben gemäß § 34 BauGB zulässig, da gemäß des Antrages für die Abwasserbehandlungsanlage von dieser keine unzulässigen Emissionen/Immissionen für angrenzende schutzwürdige Nutzungen bzw. für die Umwelt ausgehen.

### 4.2.2 Bauordnungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.1)

Die in Abschnitt III unter Nr. 2.1 festgesetzten NB stellen die Einhaltung der baulichen Vorschriften sicher. Auf der Grundlage der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und

die Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden. Insbesondere fanden folgende Vorschriften der BauO LSA bei der Festlegung der NB 2.1.1 bis 2.1.3 Berücksichtigung:

- § 3 BauO LSA Allgemeine Anforderungen,
- § 11 BauO LSA Baustelle,
- § 71 BauO LSA Baugenehmigung, Baubeginn.

Zur Erfüllung der Anforderung des § 3 BauO LSA ist es aus statisch-konstruktiver Sicht erforderlich, dass die Standsicherheit im Sinne des § 12 (1) BauO LSA gewährleistet wird und folglich die Statik von einem zugelassenen Prüfer/Ingenieur für Baustatik soweit notwendig gemäß § 65 BauO LSA geprüft wird (NB 2.1.4).

Gemäß § 71 BauO LSA ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Baubeginn entsprechend anzuzeigen (NB 2.1.5).

## 4.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

An Sonderbauten gemäß BauO LSA können gemäß § 50 besondere Anforderungen gestellt werden (NB 3.1) sowie Erleichterungen zugelassen werden.

Im vorgelegten Brandschutznachweis sind Erleichterungen beantragt worden. Für bauordnungsrechtliche Anforderungen der Technischen Baubestimmung Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MindBauRL) ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB), eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 4 BauO LSA ausgeschlossen.

Eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 66 BauO LSA in Betracht. Die im Brandschutznachweis beantragten Erleichterungen sind daher als zugelassene Abweichungen gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA gewertet.

Eine Vorlage der formalen Antragstellung (NB 3.1.2) bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da diesbezüglich bereits eine Prüfung erfolgte. Die Abweichungen werden, wie im geprüften Brandschutznachweis aufgeführt und begründet, zugelassen.

Die Abweichung von der MIndBauRL, Absatz 6.1, durch Verzicht auf eine automatische Brandmeldeanlage bei einer Brandabschnittsfläche von mehr als 4.500 m<sup>2</sup> wird zugelassen, da das Gebäude als „Gebäude mit geringer Brandgefahr“ nach MIndBauRL angesehen wird. Auf eine automatische Brandmeldeanlage soll verzichtet werden, da

1. sich kein ständiger Arbeitsplatz im Gebäude befindet,
2. die angeordneten Wärmeabzugsflächen immer offenstehen und somit ein entstehender Brand auch bei vollautomatischem Betrieb über die Rauchentwicklung tagsüber schnell entdeckt und über das öffentliche Notrufsystem eine Alarmierung durch Betriebsangehörige auf dem Gelände erfolgt,
3. die größte Brandlast in der Halle durch die LKW-Fahrer, hinsichtlich einer Brandentstehung, überwacht wird und
4. für den Fall, dass sich zur Zeit des Brandentstehens Personen zu Be- und Entladevorgängen bzw. Wartungs- und Kontrolltätigkeiten in der Halle befinden, würde eine Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich über Telefon (Festnetztelefon in der Messwarte) erfolgen können. Der Standort des Festnetztelefons wird mit einem Hinweisschild gut sichtbar gekennzeichnet und wird dem Personal über eine Betriebsanweisung mitgeteilt.

Das Schutzziel der Forderung nach einer automatischen Brandmeldeanlage, eine frühe Branderkennung und eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr im Brandfalle zu gewährleisten, wird vorliegend durch die dargestellte Planung und die aufgeführten Maßnahmen erreicht. Die bauordnungsrechtlichen Schutzziele werden trotz der Abweichung erfüllt.

Die Abweichung von der MIndBauRL, Absatz 6.2, durch die im oberen Drittel der Hallenwand angeordneten Öffnungen zur Rauchableitung, anstelle von Rauchabzugsanlagen im Dach wird vorläufig zugelassen und somit den Ausführungen des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes gefolgt.

Bedenken bestehen diesbezüglich nicht, weil es sich um ein Industriegebäude mit geringer Brandgefahr handelt. Weiterhin wird abweichend geplant, dass keine Rauchabzugsgeräte, sondern offene Rauchabzugsflächen zur Ausführung kommen.

Die im oberen Drittel der Außenwände geplanten Rauchabzugsflächen werden nicht geschlossen, nur Vogelschutz ist vorgesehen. Damit entfällt die Einteilung in Auslösegruppen und die Forderung nach automatischer Öffnung.

Die Sektionaltore und Notausgangstüren müssen als Zuluft-Flächen dienen und zusammen einen Nachströmungsquerschnitt von 36 m<sup>2</sup> erreichen. Diese Forderung wird mit 3 Toren, Öffnungsgröße je 25 m<sup>2</sup>, erfüllt.

Der Zweck der Vorschrift, die Halle im Brandfall wirksam zu entrauchen, wird vorliegend trotz der Abweichung erfüllt. Mit der vorgelegten Planung wird nachgewiesen, dass der Zweck der Vorschrift auf andere Weise erfüllt wird.

Der vorläufigen Zulassung der Abweichung von der MIndBauRL, Absatz 5.14.1, durch den Verzicht auf Wandhydranten kann zugestimmt werden, da Der Zweck der Vorschrift, wirksame Löscharbeiten durchführen zu können, gemäß Brandschutzkonzept auf andere Weise erfüllt wird.

Gemäß MIndBauRL 5.14 sind in Räumen größer 1.600 m<sup>2</sup> Wandhydranten in ausreichender Zahl anzuordnen. Die Halle wird als Gebäude mit geringer Brandgefahr nach MIndBauRL eingestuft. Entsprechend dieser Vorschrift kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle auf Wandhydranten aus einsatztaktischen Gründen verzichtet werden.

Die Feuerwehr hat dem Verzicht zugestimmt. Stattdessen erfolgt die ständige Bereitstellung eines fahrbaren Großfeuerlöschers. Er wird gut sichtbar im Bereich des Einfahrtstores an der Westseite der Halle angeordnet und beschildert. Zum Einsatz kommen GLORIA Pulver-Feuerlöscher-fahrbar / Fahrbare Pulver-Aufladefeueralöcher mit außenliegender Treibmitteflasche nach EN 1866.

Auf diese Weise wird auch das Schutzziel entsprechend § 14 BauO LSA erfüllt.

#### **4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)**

##### **4.4.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4.1)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Mit dem Betrieb der Abwasseraufbereitungsanlage entstehen keine relevanten Emissionen durch luftverunreinigende Stoffe oder Gerüche. Nur an der Rückkühlanlage mit den offenen

Kühltürmen im Außenbereich der Halle wird reiner Wasserdampf aus Verdunstungsverlusten des offenen Kühlwasserkreises freigesetzt, welche permanent durch Reinwasser ausgeglichen werden.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen (NB 4.1.1 bis 4.1.3) ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind damit erfüllt.

Die Nebenbestimmungen 4.4.1 und 4.1.2 zum Abschluss der Errichtung und zur Inbetriebnahme der Anlage stellen sicher, dass die zuständige Behörde die für die Anlagenüberwachung erforderlichen Informationen erhält.

Die Festlegungen in NB 4.1.3 ergehen antragsgemäß.

##### **4.4.2 Gebietsbezogener Immissionsschutz**

Mit dem Betrieb der Abwasseraufbereitungsanlage werden keine relevanten Emissionen durch luftverunreinigende Stoffe oder Gerüche entstehen. Nur an der Rückkühlanlage mit den offenen Kühltürmen im Außenbereich der Halle wird reiner Wasserdampf aus Verdunstungsverlusten des offenen Kühlwasserkreises freigesetzt, welche permanent durch Reinwasser ausgeglichen werden.

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch das beantragte Vorhaben bei zukünftig bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder zu Gerüchen kommen wird.

Der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG kann aus Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes zugestimmt werden.

#### 4.4.3 Physikalische Umweltfaktoren/Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. ECO Akustik vom 17.01.2019 (Gutachten Nr.: ECO 19007) mit Ergänzungen vom 28.03.2019 und 08.04.2019.

Das Gutachten weist die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort südwestlich der Anlage aus und stellt zusätzlich die zu erwartenden Geräusche an umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen in den beigefügten Lärmkarten dar.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Magdeburger Industriefengelände. Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die Abstände zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen betragen ca. 390 m.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch andere gewerbliche und industrielle Anlagen veranlasste die Stadt Magdeburg die Untersuchung der Lärmemissionen und -immissionen sowie eine Geräuschkontingentierung für die Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes Magdeburg-Rothensee. Gemäß diesem Untersuchungsbericht der Fa. ECO Akustik vom 22.12.2009 (Bericht ECO 07055) ergeben sich aus den zulässigen Emissionskontingenten und der von der beantragten Anlage genutzten Fläche für den maßgeblichen Immissionsort Magdeburg, Hohenwarther Str. 11, maximal zulässige Immissionskontingente von 42,2 dB(A) tags und 29,3 dB(A) nachts.

Die Geräuschimmissionen der Anlage werden verursacht durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr sowie durch die über die Gebäudehülle der Produktionshalle abgestrahlten Geräusche.

Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte betragen gemäß TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen Hohenwarther Straße unter Berücksichtigung der gegebenen Gemengelage 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und an benachbarten Betriebsgebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) am Tag und in der Nacht.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung als nicht relevant gemäß TA Lärm Punkt 3.2.1. eingestuft werden kann. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht durch den Betrieb der Anlage treten nicht auf. Die ermittelten anlagenbezogenen Geräusche liegen an den untersuchten Immissionsorten am Tag und in der Nacht mindestens 16 dB(A) unter den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der gegebenen Entfernung zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Im Gutachten wird weiterhin der Nachweis erbracht, dass auch die Anforderungen der Geräuschkontingentierung lt. Untersuchungsberichtes der Fa. ECO Akustik vom 22.12.2009 (ECO 07055) erfüllt werden.

Mit der Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung um mehr als 15 dB(A) werden auch die Anforderungen des B-Planes erfüllt.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 führt zu dem Ergebnis, dass es bereits im Industriegebiet und mit der Auffahrt auf den August-Bebel-Damm zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr kommt.

Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht gegeben.

#### 4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Abwasseraufbereitungsanlage in Magdeburg gemäß § 4 BImSchG keine Bedenken.

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht (GA) Mitte, stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter

Abschnitt III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während und nach den Maßnahmen ausreichend geschützt werden und die neu installierten Betriebseinheiten den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die Festlegungen in den NB 5.1 bis 5.19 ergeben sich auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) insbesondere:

- § 4 ArbSchG            Allgemeine Grundsätze,
- § 5 ArbSchG            Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 6 ArbSchG            Dokumentation,
- § 8 ArbSchG            Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
- § 12 ArbSchG           Unterweisung,
- § 3 ArbStättV           Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV-        Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 6 GefStoffV           Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 7 GefStoffV           Grundpflichten,
- § 13 GefStoffV        Betriebsstörungen Unfälle und Notfälle.

Zur Beurteilung von Gefährdungen für die Arbeitnehmer ist außerdem die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), NB 5.13 - § 3 LärmVibrations-ArSchV.

Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat die Betreiberin dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, d.h. die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind u.a. umzusetzen. Insbesondere folgende Regeln müssen Berücksichtigung finden:

- ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,
- ASR 1.5/1,2 „Fußböden“,
- ASR 1.7 „Türen und Tore“,
- ASR 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“,
- ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“,
- ASR 3.4 „Beleuchtung“.

#### **4.6 Gesundheitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)**

Die gesetzliche Grundlage zur Sicherung und Überwachung der Qualität des Trinkwassers ist das „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-Gesetz – IfSG)“. Gemäß § 13 der Trinkwasserverordnung (TrinkwVO) werden die Anzeigepflichten für Nutzer von Trinkwasseranlagen geregelt. Diese werden bei Einhaltung der NB 6 aus umwelthygienischer Sicht erfüllt.

#### **4.7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)**

##### **4.7.1 Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt III, Nr. 7.1)**

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung), im vorliegenden Fall in die öffentliche Abwasseranlage der Landeshauptstadt Magdeburg, bedarf gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Im vorliegenden Fall wird die erforderliche Genehmigung erteilt, weil gemäß § 58 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs.3 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) die Behandlung des Abwassers in einer Anlage erfolgt, für die eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, die Anlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird sowie vor Inbetriebnahme eine Überprüfung des Abscheiders gemäß DIN 19999 Teil 100 durchgeführt wurde und durch den Betreiber die Eigenkontrolle kontinuierlich gewährleistet wird. Die vorgenannten Bedingungen sind unter Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 7.1.1 bis 7.1.4 gegeben.

##### **4.7.2 Niederschlagsentwässerung (Abschnitt III, Nr. 7.2)**

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser (auch Niederschlagswasser) so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nähere Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung werden in den §§ 58 bis 63 des WHG geregelt. Die NB 7.2 dient der Einhaltung dieser Forderungen.

#### **4.8 Abfallrechtliche/-technische Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 8)**

##### **4.8.1 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen allgemein/bei Baumaßnahmen (Abschnitt III, Nr. 8.1)**

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung einer Halle beantragt. Entsprechend der Bauunterlagen wird die Halle auf der vorhandenen Asphaltversiegelung gegründet. Aushubmaterial fällt ggf. beim Bau des Einleitbauwerkes für das Abwasser bzw. bei der Setzung des Köcherfundamentes im südlichen Bereich an.

Geplant ist eine Auffüllung des Geländes um bis zu 1,69 m. Angaben zum Auffüllmaterial sind im Antrag nicht enthalten.

Die Nebenbestimmungen 8.1 ergehen auf Grundlage des § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Danach kann die zuständige Behörde die zur Durchsetzung des KrWG notwendigen Maßnahmen anordnen.

Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle gemäß § 7 KrWG verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist der Anfall diverser Abfälle nicht auszuschließen (NB 8.1.1).

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um einen Teil einer Altlastfläche. Somit ist das Aushubmaterial gemäß Pkt. 1.2.2.1 der LAGA TR Boden (Ländergemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II – Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden); Stand 05.11.2004) zu untersuchen (NB 8.1.2).

Gemäß §§ 3 und 28 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Verwertung/Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß LAGA TR 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen vom 05.11.2004 ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial bzw. Recyclingmaterial nur dann möglich, wenn die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt werden. Dies ist gewährleistet, wenn sich aus analytischen Untersuchungen die Einstufung in die Einbauklasse 0 ergibt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Materialien bis zum Zuordnungswert Z 2 der LAGA TR 20 eingebaut werden. Die Einhaltung der Voraussetzung zum Materialeinbau ist durch die Vorlage der geforderten Unterlagen nachzuweisen (NB 8.1.3 und 8.1.5).

#### 4.8.2 Abfallrechtliche/-technische Nebenbestimmungen zum Betrieb (Abschnitt III, Nr. 8.2)

Mit der Festlegung der für die Anlage zugelassenen Abfälle (NB 8.2.1) soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und die Vorschriften nach dem KrWG und den danach erlassenen Verordnungen über die Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Die Zuordnung und die Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle erfolgte nach der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644).

Grundlage für die Input- und Output-Abfallarten sind die ergänzten/geänderten Antragsunterlagen, Stand 18.06.2019.

Die in den NB 8.2.2 bis 8.2.17 aufgenommenen Bestimmungen zur Lagerung, Getrennthaltung, Annahmekontrolle, Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle, Personal, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebsdokumentation dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung und Entsorgung der Abfälle, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen dienen auch der Umsetzung des „Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT Abfallbehandlungsanlagen, 2006). Hier werden Inhalte für Umwelt- und Managementsysteme beschrieben, die den umweltgerechten Anlagenbetrieb betreffen. Die Dokumentation des Anlagenbetriebes begründet sich auch aus den Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft nach §§ 7,10 KrWG. Die Festlegung zur Dokumentation der Betriebsabläufe erfolgt in analoger Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/902 der Kommission vom 30.05.2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß RL 2010/75/EU für einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (allgemeiner Teil: u.a. Dokumentation; Führung von Aufzeichnungen).

Die Aufbewahrungsfrist für die Betriebsdokumentation von fünf Jahren wurde in analoger Anwendung der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) festgelegt.

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ergibt sich aus § 59 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV), speziell § 2 Nr. 1 bb) AbfBeauftrV (Anlagen nach Nr. 8, Verfahrensart G nach 4. BImSchV).

Grundlagen für die unter Nr. 8.2.18 formulierte Nebenbestimmung zur Registerführung sind das KrWG und die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zum Führen von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG - Registerpflichten - sind die Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - Input und Output - verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen ein (Abfall-) Register gemäß den Vorschriften nach §§ 23, 24 und 25 NachwV zu führen. Im § 49 Abs. 5 KrWG sind die Aufbewahrungsfristen festgelegt.

Die Nebenbestimmung 8.2.19 zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auf § 49 Abs. 4 KrWG zur Führung von Registern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung von Stoffströmen im In- und Output und von Lagermengen gemäß Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar. Diese Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch nach § 47 KrWG - Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften von Abfallerzeugern, Betreibern von Anlagen, welche Abfälle behandeln, und von Abfallentsorgern durch die zuständige Behörde ist demzufolge unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage prüfen zu können.

Bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen 8.2.1 bis 8.2.19 bestehen aus abfallrechtlicher und -technischer Sicht gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort Magdeburg-Rothensee keine Einwände.

#### **4.9 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 9)**

Die Teilfläche (TF) 69 gehörte zum Gelände der ehemaligen Zinkhütte in Magdeburg Rothensee. Durch Verarbeitung überwiegend zinksulfidischer Erze und der Zerstörung der Anlage im Jahr 1945 kam es zu starken Belastungen des Bodens und des Grundwassers mit Zink und Cadmium. Zur Unterbrechung der Gefährdung nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) über den Wirkpfad Boden-Mensch wurde im Jahr 2018 eine wasserdichte Asphaltdeckschicht auf dem gesamten Gelände aufgebracht.

Die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG plant auf den Flurstücken 10131 und 10140 der TF 69 des Ökologischen Großprojektes Magdeburg Rothensee die Errichtung einer Abwasseraufbereitungsanlage. Die dazu geplante Halle wird direkt auf der Asphaltdecke der TF 69 gebaut, sodass kein Bodenaushub erfolgt oder eine erneute Versiegelung der Altlastenfläche notwendig ist. Die Gründung der Halle erfolgt innerhalb der vorgesehenen Auffüllungen oberhalb der Asphaltdeckschicht. Lediglich im südlichen Bereich ist vorgesehen, kleinräumig 2 cm der Asphaltdecke abzufräsen, um auf diese Stelle ein Köcherfundament zu setzen.

NB 9.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-

Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BoSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Bodenschutzbehörde erforderliche Auskünfte verpflichtet.

NB 9.2 sichert die Mitwirkung der Antragstellerin gem. § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als zuständiger Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

NB 9.3 sichert die Aufrechterhaltung der Sicherungswirkung der Deckschicht zur Unterbrechung der Gefährdung über den Wirkpfad Boden-Mensch nach BBodSchG.

Aufgrund der historischen Nutzung des Geländes (ehemaliges Zinkhüttengelände) ist der Boden des Geländes erheblich mit Zink und Cadmium kontaminiert, welches Sicherungsmaßnahmen nach BBodSchG erforderlich machte. Nach Vorlage und Bestätigung des standortbezogenen Sanierungsplans im September 2017 durch die LAF wurde das Sicherungsbauwerk (Asphaltdeckschicht) als Gefahrenabwehrmaßnahme zur Unterbrechung des Wirkpfades Boden-Mensch im November 2018 fertiggestellt. Über eine Freistellungsregelung erfolgte eine teilweise Refinanzierung des Bauwerkes durch die LAF.

Durch die NB 9.4 wird sichergestellt, dass es zu keiner dauerhaften hydraulischen Belastung, z.B. durch stauendes Niederschlagswasser, der Asphaltdeckschicht unterhalb der Halle und damit der Minderung der Sicherungswirkung der Gefahrenabwehrmaßnahme kommt. Darüber hinaus wird durch die Auflagen sichergestellt, dass bei ggf. eintretenden

Havarien mit auslaufenden Flüssigkeiten es zu keiner Aufstauung und unkontrolliertem Abfluss dieser Flüssigkeiten kommt.

#### **4.10 Naturschutzrecht**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Neubau auf einer bereits versiegelten Fläche. Die geplanten Maßnahmen stellen keinen Eingriff gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Von dem geplanten Vorhaben sind keine europäischen Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 gemäß § 32 BNatSchG direkt betroffen.

In einer Entfernung von ca. 800 m befindet sich das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (DE 3936301). Die Vorhabenträgerin legt dar, dass das Reinwasser, welches nach dem Behandlungsprozess entsteht, nahezu Trinkwasserqualität aufweist. Die geplante Einleitung in das Hafenbecken 1 und die anschließende Durchmischung mit dem Elbwasser stellt demzufolge keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutz- und Erhaltungsziele des o. g. FFH-Gebietes dar.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Neubau auf einer bereits versiegelten Fläche in einem Industriegebiet handelt, ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

#### **4.11 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)**

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung in NB 10.1 und 10.2 ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung

Vor Erteilung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wurde gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich zum Entwurf der beabsichtigten Entscheidung am 15.04.2020 (Email: 15.04.2020) wie folgt geäußert:

### Zu Nr. 4.2.3 der Immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

„In der Schallimmissionsprognose wurden für bestimmte Bauteile der Halle Schalldämmmaße (Literatur und Erfahrungen) angenommen und für die Berechnung angesetzt.

Diese Annahmen sollen nunmehr Bestandteil der Genehmigung werden. Annahme und Realisierung stehen aber im Widerspruch, da diese voneinander leicht abweichen.

Gewerk	Annahme Lärm	Vorgabe Behörde	HABAU	Bemerkung
Fassade	25	25	26	Datenblatt
Lichtpaneel	24	24	20	Prüfbericht
Dach	25	25	21	Datenblatt
Tore	19	19	25	Datenblatt

Bezüglich des Daches kann mitgeteilt werden, dass die Dachfläche vollflächig, bis auf Wartungswege, mit Photovoltaik belegt wird und somit ein höheres Schalldämmmaß aufgrund des höheren Eigengewichtes erzielt wird.

Im End-Ergebnis muss die Anlage (wenn alle Anlagenteile installiert und betrieben werden) den zulässigen Grenzwert einhalten.

Eine Vorgabe der Schalldämmmaße kann nicht so stehen bleiben, da die Halle bereits realisiert wurde.

Vorschlag zur Neufassung der NB:

*4.2.3 Die Tore der Produktionshalle sind während des Betriebes der Anlage geschlossen zu halten (Ausnahme Anlieferungsverkehr). Die Immissionskontingente tags und nachts sind einzuhalten.“*

Der Einwand wurde geprüft. Dem Einwand der Antragstellerin konnte entsprochen werden. Die NB 4.2.3 wurde wie folgt aufgenommen:

„Die Tore der Produktionshalle sind während des Betriebes der Anlage geschlossen zu halten, bzw. nur zum Zweck der Anlieferung und Abholung von Prozessmaterialien mit LKW kurzzeitig zu öffnen.“

#### Zu Nr. 4.2.4 der Immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

*„Der Schalldruckpegel (LP) von 55 dB(A) in 15 m Entfernung muss angepasst werden.“*

Der Einwand wurde geprüft. Dem Einwand der Antragstellerin wurde entsprochen.

Die NB 4.2.4 erhielt folgende Fassung:

„Die Schalleistungspegel ( $L_{WA}$ ) der 4 Rückkühlwerke an der Nordfassade der Halle dürfen einen Wert von je 90 dB(A) nicht überschreiten.“

#### Zu Nr. 5.5 der Arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

„Eine Be- und Entlüftung der Messwarte über einen Zugang ins Freie ist aus Sicht des Antragstellers nicht notwendig und wirtschaftlich nicht zumutbar (Zwangsbelüftung,

Lufterwärmung und zusätzliche technische Maßnahmen). Die getroffene Vorgabe/NB geht über das Sicherungsziel hinaus und betrachtet nicht den Einzelfall bzw. den örtlichen und betrieblichen Umstand. Die Messwarte stellt keinen Dauerarbeitsplatz dar, die Anlage läuft automatisiert. Der LKW-Verkehr in der Halle beschränkt sich auf 15 Stück/Tag über den Zeitraum 06:00-22:00 Uhr. Die LKWs der Neumann-Gruppe besitzen die EURO 6 Norm und somit über entsprechende Abgasreinigungsanlagen.“

Vorschlag zur Neufassung der NB:

*Die NB ist zu streichen.“*

Der Einwand wurde geprüft. Dem Einwand der Antragstellerin konnte nicht entsprochen werden.

Die NB 5.5 wurde wie folgt formuliert:

„Die Be- und Entlüftung der Messwarte über die Halle ist nicht möglich, da durch den Verkehr der Tanksattelzüge in der Halle Dieselmotorenemissionen freigesetzt werden. Das Vorhandensein von gesundheitlich zuträglicher Atemluft am Arbeitsplatz gemäß Nummer 3.6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung sieht Atemluft in Außenluftqualität vor. Dies kann durch eine raumlufttechnische Anlage (z.B. Kleinlüftungsanlage) erreicht werden.“

#### Zu Nr. 5.6 der Arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

„Die Messwarte (Container) befindet sich innerhalb der Aufbereitungshalle, d.h. eine Sichtverbindung nach außen ist die Sicht in die Halle. Die Halle selbst besitzt im Süden und im Norden Lichtbänder zur Gewährleistung von Tageslicht.

Vorschlag zur Neufassung der NB:

*5.6 Für die Messwarte ist eine Sichtverbindung in die Halle vorzusehen.“*

Der Einwand wurde geprüft. Die NB 5.6 wurde ersatzlos gestrichen.

#### Zu Nr. 5.7 der Arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

„Eine Anlage zur Absaugung der Auspuffabgase der EURO 6 LKWs ist nicht notwendig. Auch hier werden gleich technische Maßnahmen vorgeschrieben, ohne den Einzelfall zu prüfen. STOP-Prinzip S=Substitution, T = Technische, O = Organisatorische und P = Persönliche Schutzmaßnahmen.“

Im Artikel **„Die neue TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ - Hinweise zur Anwendung** W. Neumann, D. Dahmann, T. Ehrhard, B. Flemming, R. Hebisch, E. Nies, R. Rühl, U. Spod, C. Ziegler, G. Zikoridse

wird explizit auf die TRGS 554 eingegangen.“

„Die Fahrzeuge mit Motoren der derzeit gültigen Abgasstufe EURU VI erfüllen die Forderungen der TRGS 554 ohnehin, da diese bereits vom Hersteller, neben der SCR-Anlage zur Reduktion der Stickoxide, auch mit einem DPF ausgestattet werden.

Vorschlag Neufassung NB:

*5.7. Für die Be- und Abtankplätze der Tanksattelzüge in der Halle sind die Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu berücksichtigen.“*

Der Einwand wurde geprüft. Die NB 5.7 wurde gestrichen und in NB 5.16 des Entwurfs (NB 5.14 der Genehmigung) wurde Folgendes ergänzt:

„Durch regelmäßige Kontrollen ist die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu ermitteln. Gegebenenfalls sind die Maßnahmen anzupassen.“

Weitere Anmerkungen zu entscheidungserheblichen Tatsachen wurden durch die Antragstellerin nicht geäußert.

## V Hinweise

### 1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

## 2 Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ist bei der Durchführung der Bauarbeiten durch den Bauherrn die Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.

- 2.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen ist gemäß § 3 BauO LSA die Freigabebestätigung des Baufeldes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

- 2.3 Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauO LSA war für das Vorhaben die Eintragungen der folgenden Baulasten erforderlich:

*Vereinigungsbaulast*

Flur: 205

Flurstücke: 10131 und 10140

*Zufahrts- und Wegerecht über*

Flur: 205

Flurstück: 58/12.

- 2.4 Die genehmigten Bauzeichnungen müssen mit den Ausführungsunterlagen und der Ausführung übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen. Prüffähige Unterlagen sind vor der Bauausführung vorzulegen und das Prüfergebnis ist abzuwarten.

- 2.5 Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

- 2.6 Für alle Baumaßnahmen im öffentlichen Bauraum (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) ist die Zustimmung des Tiefbauamtes bzw. des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen, so u.a.

- Aufgrabegenehmigungen und verkehrsrechtliche Anordnung,
- Einholung des Leitungsbestandes bei den Versorgungsträgern,
- Straßensondernutzung für Gerüstarbeiten, Inanspruchnahme des Straßenbereiches für Bauarbeiten u. a.,
- Absperrungen im Straßenbereich,
- Herstellung von Gehwegüberfahrten.

- 2.7 Werden bei den Erdarbeiten Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese zu erhalten und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

- 2.8 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrissfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfüllen.

- 2.9 Nach § 11 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) müssen die zuständigen Behörden durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG kontrollieren.
- 2.10 Nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2 EEWärmeG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 EEWärmeG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt.

### **3 Brandschutzrechtliche Hinweise**

- 3.1 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den zugelassenen Prüfenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Brandschutz.

Hierzu ist der Prüfenieur rechtzeitig einzuladen.

- 3.2 Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutzkonzept erfolgt stichprobenartig.

Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.

Die Anzeige des Baubeginns ist unverzüglich per Email zuzusenden.

Folgende Termine sind bei dem zugelassenen Prüfenieur für Brandschutz anzumelden:

- Abnahmen der brandschutzrelevanten Bauteile (Roh- und Ausbau, inkl. Brandschutztüren),
- Abnahmen der brandschutztechnischen Schottungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 80 BauO LSA und § 27 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) ist der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen sowie die Aufnahme der Nutzung dem zugelassenen Prüfenieur rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Ohne Anzeige der Bauten-Zustände und ohne Vorlage der vorgenannten Unterlagen kann die Bescheinigung über die Überprüfung der Bauausführung gemäß § 80 Abs.2 BauO LSA nicht ausgestellt werden.

### 3.3 Hinweise zu Prüfberichten der Prüfsachverständigen und zur Bauüberwachung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 TAnIVO müssen bisher **keine** technischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie mindestens alle drei Jahre durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit, einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 TAnIVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 TAnIVO müssen folgende technische Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie mindestens alle drei Jahre (Blitzschutzanlagen wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachkundigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- Blitzschutzanlage

Die Abnahmeprotokolle/Prüfberichte der Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen sind, entsprechend den Vorgaben der TAnIVO, vor Aufnahme der Nutzung dem zugelassenen Prüferingenieur für Brandschutz vorzulegen.

## 4 Immissionsschutzrechtlicher Hinweis

Die Anlage unterliegt auf Grund des Vorhandenseins von Kühltürmen den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).

## 5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten gemäß § 10 ArbSchG die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen (Sprechfunk oder Funktelefon) zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung (z.B. Rettungsmittel lt. Pkt. 4.9.2 der EN 14329) und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
- 5.2 Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach den Grundsätzen des § 5 der BetrSichV ausgewählt werden.
- 5.3 In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sind für alle Arbeitsmittel die Art, der Umfang und die Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner muss bestimmt werden, wer die Prüfungen durchzuführen hat. (§ 3 BetrSichV)
- 5.4 Wird der obere Auslösewert von  $L_{ex,8h} = 85$  dB(A) bei Tätigkeiten mit Lärmexposition erreicht bzw. überschritten, sind die Beschäftigten einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge) zuzuführen. Bei einer Überschreitung des unteren Auslösewertes von  $L_{ex,8h} = 80$  dB(A) ist den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

(§ 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV i.V.m. Teil 3 des Anhangs der ArbMedVV)

5.5 Die in der Betriebsstätte zutreffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzzeichen (z.B. Verbotsschilder, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen) sind nach ASR 1.3 und ASR 2.3 anzubringen.

5.6 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Schutzbrille, Wetterschutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Gehörschutzkappen, Schutzhelm und Schutzhandschuhe sind bereitzustellen.

Die Beschäftigten sind anzuweisen, die PSA im Bedarfsfall zu benutzen.

5.7 Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung (BaustellV) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob nach

- § 2 Abs. 2 - Vorankündigung an die zuständige Behörde 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu senden,
- § 2 Abs. 3 - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) notwendig,
- § 3 Abs. 1 - Koordinierung der Arbeiten durch den Bauherrn oder der von ihm beauftragte Dritte erforderlich
- § 3 Abs. 2 - Unterlage für spätere Arbeiten zu erarbeiten

ist.

## 6 Wasserrechtliche Hinweise

6.1 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in solche. Diese vertragliche Regelung zum Anschluss bzw. zum Einleiten ist mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen abzustimmen.

6.2 Die Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen an die Qualität des abzuleitenden Abwassers, an Kontrollmaßnahmen zur Abwasserbeschaffenheit und an weitere abwassertechnische Maßnahmen bleiben unberührt. Mit der erteilten Indirekteinleitergenehmigung werden die Anforderungen aus der Satzung bzw. weitere Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgehoben.

6.3 Reststoffe und Abfälle sind nach den jeweils dafür geltenden Bestimmungen zu entsorgen.

6.4 Sollte bei den Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen bzw. Abwasseranlagen die Entnahme von Schichtenwasser erforderlich werden, ist dafür die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

6.5 Die Regenentwässerung erfolgt in das bestehende Regenwassernetz auf dem Betriebsstandort. Dafür ist an die Firma UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis ergangen.

6.6 Die Direkteinleitung von aufbereiteten Abwässern in das Hafenbecken 1 wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren beschieden.

## **7 Abfallrechtliche/-technische Hinweise**

### **7.1 Überlassungspflichten für Abfälle**

Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallsatzung des Landkreises/der Kreisfreien Stadt nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (ÖRE - hier Landeshauptstadt Magdeburg) oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.

### **7.2 Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung**

Die zum 01.08.2017 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung ist für die bei der Errichtung der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des ÖRE (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgers) unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV).

### **7.3 Beantragung einer Erzeuger- sowie Entsorgernummer**

Erzeuger- und Entsorgernummer sind für Abfallbehandlungsanlagen zur Nachweis- und Registerführung notwendig, insbesondere, wenn regelmäßig gefährliche Abfälle entsorgt werden.

Die Beantragung der Erzeuger- und Entsorgernummer erfolgt beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) mittels Antragsformular und Beifügung des Handelsregisterauszuges sowie der Anlagengenehmigung. (Antragsformulare unter:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/abfallwirtschaft/abfallueberwachungssystem-asys/> die PDF-Dateien „Antragsformular Erzeugernummer“, „Antragsformular Entsorgernummer“)

### **7.4 Nachweispflicht für gefährliche Abfälle**

Bei der Entsorgung anfallender gefährlicher Abfälle sind die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der NachwV zu beachten und zwingend einzuhalten.

## **8 Bodenschutzrechtlicher Hinweis**

Aufgrund der Zugehörigkeit der Flurstücke des Anlagenstandortes zum Ökologischen Großprojekt Rothensee ist ein kontaminiertes Aushubmaterial bei Tiefbauarbeiten nicht auszuschließen, welches einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere nach der Regel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) 101-004 (bisher: BGR 128), bedingt. Die entsprechenden Vorgaben des Abfalls- und Arbeitsschutzrechtes sind zu beachten.

## **9 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),

- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als  
obere Immissionsschutzbehörde,  
obere Abfallbehörde,  
obere Naturschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 – Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als zuständige Bodenschutzbehörde,
- die Behörden der Landeshauptstadt Magdeburg als  
untere Bauaufsichtsbehörde,  
untere Wasserbehörde,  
untere Naturschutzbehörde und  
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Döbelt

## Anlage 1 Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Fa. Neumann Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage und zur Lagerung von ng flüssigen Abfällen vom **22.01.2019** (Eingang: 24.01.2019)

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	<b>Anschreiben</b>	1
<b>1</b>	<b>Antrag / Allgemeine Angaben</b>	
	Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
	Formular 1c – Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
	Kurzbeschreibung	1
	Angaben zum Standort	2
	Topografische Karte 1:10.000	1
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem 1:2.000	3
	Auskunft der Stadt Magdeburg zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung	1
<b>2</b>	<b>Angaben zum Anlagenbetrieb</b>	
	Formular 2.1 - Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	2
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	9
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
	Maschinenaufstellungsplan 1:500	1
	Aufstellungsansicht Gesamtanlage	1
	Verfahrensbeschreibung	5
	Schema P-17-2467-VT	1
	VT-Schema BE1.101	1
<b>3</b>	<b>Stoffe, Stoffdaten und Stoffmengen</b>	
	Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	1
	Prüfbericht 18/00191	3
	Berechnungswerte für eine mittlere Zusammensetzung des salzhaltigen Rückstandes (STF)	1
	Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	1
	Prüfbericht 18/00206	3
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	2
	Formular 3.2 - Stoffidentifikation	1
	Sicherheitsdatenblatt esco Auftausalz	7

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	14
	Sicherheitsdatenblatt Poly Separ Defo 95	8
	Sicherheitsdatenblatt Vitec 3000	6
	Formular 3.3 - Physikalische Stoffdaten	1
	Formular 3.5 - Gefahrstoffe	1
	Massenstromschema	1
<b>4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	
	Formular 4.2 - Emissionsquellen, Geräusche	2
	Schalltechnisches Gutachten vom 17.01.2019	27
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit gemäß Störfallverordnung</b>	
	Anlagensicherheit	1
<b>6</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe und Löschwasser</b>	
	Formular 6.1a – Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	1
	Übersichtsblatt, Oil and hydrocarbon resistant matting	1
	Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle für Tanks	2
	Zeichnung Behälter, RSP-40-100	1
	Statische Berechnung Behälter	31
	Dokumentation Unterdruck-Leckanzeiger	58
	Datenblatt Kompakt-Überfüllsicherung Maximat CX	4
	Datenblatt Signaleinrichtung Maximat TC1	2
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Standgrenzschalter Maximat CX	7
	Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle für Entschäumerlagerung	1
	Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle für Neutralisationsmittellagerung	1
	Datenblatt IBC-Container	1
	Anerkennung der BAM	2
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Rechteckige Auffangvorrichtung aus Polyethylen	19
	Formular 6.1c - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	1
	Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	2
	Systemdatenblatt cds-Gewässerschutzsystem	2

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 6.1e - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	4
<b>7</b>	<b>Entsorgung der Abfälle</b>	
	Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	2
	E-Mail K+S vom 09.01.2019 zur Entsorgung salzhaltiger Rückstände mit Anlage	3
	E-Mail K+S vom 15.01.2019 zur Entsorgung salzhaltiger Rückstände mit Anlage	13
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>	
	Formular 8 - Abwasser	1
	Versuchsdaten: Roh- und Reinwasserkonzentrationen der betrieblichen Wasseraufbereitung mit Umkehrosmose	1
	Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung	5
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Formular 9 - Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Gefahrstoffverzeichnis	3
	Fluchtwegeplan	1
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen	1
	Zeichnung Neubau einer Halle	1
	Nachweis der Löschwasserentnahme	3
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz und Angaben zur Wärmenutzung</b>	
	Elektroenergiebedarf/Wärmebedarf	1
<b>12</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des NatschG LSA</b>	
	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	1
<b>13</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	
	Formular 13 - Feststellung der UVP-Pflicht	1
	Prüfschema	4
<b>14</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	
	Formular 14.1 - Sicherstellung § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	1
<b>15</b>	<b>Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschl. Entscheidungen</b>	
	Bauvorlagen	1
	Statische Berechnung	289
	Positionsplan Dachtragwerk P1	1
	Positionsplan Stützen/Sockel P2	1

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Positionsplan Gründung P3	1
	Positionsplan Schnitt entlang Achse 9 P4	1
<b>16</b>	<b>Nachträge</b>	
	15.02.19 6 weitere Antragsmappen	
	11.03.19 Erklärung zu den Nachlieferungen, Übersichtskarte Lärmkarte tags mit Markierung Bürogebäude der UHM Dämpfungstherme IO1 Hohenwarther Str. 11	80
	14.03.19 Stellungnahme zu Emissionsquellen für Luftschadstoffe und Gerüche, Formular 4.1a, Formular 4.1b, Formular 4.1c	6
	19.03.19 Erklärung zu Austausch- und Ergänzung des Antrags, Formular 1 Blatt 1/3, Kurzbeschreibung, Formular 2.1, Formular 2.2, Formular 2.3, Kapitel 2.4 Antrag- und Betriebsbeschreibung, Maschinenaufstellungsplan, 3D Ansicht Abwasseraufbereitung, Kapitel 2.5 Verfahrensbeschreibung, Schema P-17-2467-VT, Formular 3.1a, Formular 3.1b, Formular 3.2, Sicherheitsdatenblatt Poly Separ Metalsorb ZT, Formular 3.3, Formular 3.5 Massenstromschema Wasser mit Betriebseinheiten, Formular 6.1b, Formular 6.1d, Formular 6.1e, Formular 13, Brandschutzkonzept, Bauplanmappe, Bauantrag Deckblatt, Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag, Formular Antrag auf Baugenehmigung, Auszug aus dem Geobasisinformationssystem, Lageplan Übersicht - Bauantrag M 1:500, Grundriss Erdgeschoss - Bauantrag M 1:100, Schnitt A-A, B-B - Bauantrag M 1:100, Ansichten – Bauantrag M 1:100, Formular Baubeschreibung, Formular Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen), Berechnung der anrechenbaren Kosten nach BauGVO, Berechnung BGF und BRI nach Anlage 5 BauGVO, Ergänzende Angaben zum Nachweis nach Energieeinsparverordnung (ENEV) und Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), Ergänzende Angaben zum Schall- und Erschütterungsschutz, Vorbemerkungen zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Bestandslageplan, Koordinatentabelle M 1:500, Lageplan mit geplanter Flächenversiegelung, Koordinatentabelle M 1:500, Auskunftersuchen am Zweigkanal vom 13.03.2017, Statistischer Erhebungsbogen, Handelsregisterauszug Bauherr, Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, Versicherungsbestätigung, Erklärung zum Kriterienkatalog Statische Berechnung vom 07.02.2019, Statische Berechnung vom 21.12.2018, Positionsplan Dachtragwerk P1, Positionsplan Stützen/Sockel P2-A, Positionsplan Gründung P3-A, Positionsplan Schnitt entlang Achse 9 P4-A	546
	26.03.19 Formular 3.1a, Formular 3.1b, Formular 7.1	4
	01.04.19 Erklärung lärmschutzrechtliche Belange	2
	04.04.19 Formular 1 Blatt 1/3, Formular 3.1a, Formular 3.1b, Formular 7.1, Zertifikat K+S S. 11 (betr. AVV)	6

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	11.04.19 Stellungnahme zu Lärmschutz Waschanlage	2
	18.04.19 Stellungnahme Architekturbüro zu Sozialräumen und Parkplätzen, Antrag Baulast für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Antrag Vereinigungsbaulast, Auszug aus dem Geobasisinformationssystem, Lageplan gem. § 11 Abs. 3 BauVorIVO LSA mit Projekteintrag und Abstandsflächen	12
	18.04.19 UVP-Bericht, Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zum UVP-Bericht	79
	23.04.19 Austauschseite 4 zur Zusammenfassung zum UVP-Bericht	1
	24.04.19 Austauschseite 6 zum UVP-Bericht	1
	29.04.19 Anzeige nach § 40 AwSV	28
	03.05.19 Stellungnahme zum geforderten AZB	2
	10.05.19 Antrag Indirekteinleitergenehmigung	58
	10.05.19 Antrag wasserrechtliche Genehmigung	21
	16.05.19 Kostenübernahmeerklärung	1
	03.06.19 Grundbuchauszug	26
	21.06.19 Stellungnahme zu den Nachforderungen (Wasserrecht, Abfallrecht), Schreiben an Abwassergesellschaft MD, Formular 3.1a	7
	24.06.19 Formular 1 Bl. 1/3, Formular 13	2
	04.07.19 Stellungnahme SWM, Schalltechnische Stellungnahme zur alternativen Zufahrt, Auszug aus dem Geobasis informationssystem, Lärmkarte tags, Quellenlageplan	5
	08.07.19 Formular 2.1, Formular 3.1b mit Erläuterung zu Formularen 3.1b	3
	11.07.19 Stellungnahme zu den wasserrechtlichen Nachforderungen, Sicherheitsdatenblatt TRUCK WASH – 30 L, FELGENREINIGER PREMIUM – 400 ML, INSEKTENENTFERNER – 500 ML	59
	21.08.19 Lageplan Direkteinleitung, Bemessungsdaten, Lageplan Indirekteinleitung, Auslegung und Zeichnung Sedimentationsanlage und Einlaufbauwerk, Störfallkonzept Technisches Datenblatt AquaFlow 2000, Selbsteinstufung WGK Konzentrat und Rückstand	23
	23.09.19 Vollmacht für Dr. Gohla	1
	30.10.19 Abschlussbericht Kampfmittelbeseitigungsdienst und Freigabe zur Bautätigkeit (Email)	31
	05.11.19 Stellungnahme LDA und untere Denkmalschutzbehörde (Email)	8
	23.12.19 Änderungsunterlagen zum Hallenbau	13

## **Anlage 2**            **Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (Abwasserbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen der Fa. Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG“**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1        Vorbemerkungen
  - 1.1     Vorhabenbezogene Rahmenbedingungen
  - 1.2     Rechtliche Rahmenbedingungen
  
- 2        Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG
  - 2.1     Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung
  - 2.2     Standort
  - 2.3     Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen
  - 2.4     Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter
    - 2.4.1   Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
    - 2.4.2   Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
    - 2.4.3   Schutzgüter Boden und Fläche
    - 2.4.4   Schutzgut Wasser
    - 2.4.5   Schutzgüter Klima und Luft
    - 2.4.6   Schutzgut Landschaft
    - 2.4.7   Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
  - 2.5     Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen
  - 2.6     Grundsätzliche Umweltauswirkungen des Vorhabens
  - 2.7     Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
  
- 3        Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
  - 3.1     Einleitung
  - 3.2     Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
    - 3.2.1   Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
    - 3.2.2   Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
    - 3.2.3   Schutzgut Boden und Fläche
    - 3.2.4   Schutzgut Wasser
    - 3.2.5   Schutzgüter Klima und Luft
    - 3.2.6   Schutzgut Landschaft
    - 3.2.7   Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
  - 3.3     Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
  
- 4        Zusammenfassende Bewertung
  
- 5        Literatur und Quellen

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Wesentliche Stoff- und Energieströme der neuen Anlage

Tabelle 2: Jahresmittelwerte wesentlicher Luftschadstoffe der Luftgüte-Messstationen des LÜSA-Messnetzes im Vergleich zu Beurteilungswerten.

Tabelle 3: Bewertungsränge der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Vorhabenbezogene Rahmenbedingungen

Die Fa. Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG (im Weiteren als NTS bezeichnet) plant die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage (auch Abwasserbehandlungsanlage) am Standort Umschlaghafen Magdeburg. In der Anlage sollen Abwässer behandelt werden, welche am Standort Reesen beim Betrieb der Schlackenaufbereitung sowie bei der Deponie und auf dem Lagerplatz anfallen.

Die geplante Anlage soll in der Stadt Magdeburg, Sachsen-Anhalt, im Umschlaghafen Magdeburg auf den Flurstücken 10140 und 10131, Flur 205 errichtet und betrieben werden.

### 1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anlage ist nach Nr. 8.10 Anhang 1 der 4. BImSchV einzuordnen (Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen). Da nicht gefährliche Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von > 50t/Tag eingesetzt werden sollen, ist die Anlage nach Nr. 8.10.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV einzuordnen.

Aufgrund der Behandlung von Abwässern mit Metallsalzbestandteilen (gefährlicher Abfall), ist die Anlage des Weiteren nach Nr. 8.10.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV einzuordnen.

Zusätzlich ist das Vorhaben nach Nr. 8.8 Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur z.B. Neutralisation und Fällung) einzuordnen. Auf Grund der Durchsatzkapazität sind die Nummern 8.8.1.1 und 8.8.2.1 anzuwenden.

Da die Anlage auch mit Rohwassertanks zur zeitweiligen Lagerung der Abwässer ausgerüstet ist, kommt die Nr. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Anwendung. Aufgrund der Lagerkapazität sind die Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 anzuwenden.

Zudem ist das Vorhaben den Ziffern 8.5 und 8.6.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag) zuzuordnen. Hierdurch ist die obligatorische UVP-Pflicht gegeben.

Das aktuelle UVP-Gesetz (UVPG 2017, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)) bildet die Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

## 2 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

### 2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

#### Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die NTS GmbH & Co. KG gehört, neben der Mitteldeutschen Schlacken-Union GmbH & Co. KG Reesen (MDSU), der Deponie Reesen GmbH & Co. KG sowie der Umschlaghafen Magdeburg GmbH zur NEUMANN-Gruppe.

Der Standort des Umschlaghafens Magdeburg (UHM), der in der Nähe des Müllheizkraftwerkes (MHKW) liegt, bietet die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung. Durch die Nutzung der Abwärme des MHKW sollen vier Linien von Vakuumverdampfungsanlagen betrieben werden, um das in Reesen anfallende Konzentrat (Abwasser mit hohem Salzgehalt, ca.

50.000 m<sup>3</sup>/Jahr), welches bei der Trennung der Abwässer anfällt, zu reinigen. Das Konzentrat wird mit Tanksattelzügen angeliefert und in lecksicheren, doppelwandigen Tanks für den Verdampfungsprozess bereitgestellt.

Der Verdampfungsprozess findet bei Unterdruck (Vakuum) und niedrigen Beheizungs-temperaturen statt. Die Vakuumverdampfungsanlage besteht aus vier Linien mit je einem dreistufigen Verdampfer und je einer Rückkühlanlage. Die Wärmeversorgung der Vakuumverdampfungsanlage erfolgt über Warmwasser aus dem auf dem Grundstück anliegenden Fernwärmenetz.

Die bestehende Wärmeübergabestation mit einer derzeitigen Kapazität von etwa 1,5 MW ist in der Endausbaustufe mit vier Linien auf etwa 6 MW auszubauen. Die Einspeisung in das Fernwärmenetz erfolgt über die Abwärme aus dem Dampfkraftprozess des MKW Rothensee. In den dreistufigen Verdampfern wird mittels Vakuumpumpen Unterdruck erzeugt, der sowohl das Konzentrat ansaugt als auch eine Wasserverdampfung bei Temperaturen < 90 °C gewährleistet.

Über Wärmeübertrager wird das Wasser regenerativ vorgewärmt bzw. der Dampf wird in der letzten Stufe wieder kondensiert. Dieser Wärmeübertrager wird jeweils über das zugeordnete Rückkühlwerk gekühlt. Die Kühltürme sind als offener Kühlkreislauf mit Zwangsluftzufuhr über Ventilatoren ausgerüstet.

Jeweils zwei Linien der Vakuumverdampfer ist einer Neutralisations- und Clean-in-Process-Anlage zugeordnet. Die Neutralisation erfolgt mittels 96%iger Schwefelsäure aus einer IBC-Vorlage. Jeder Vakuumverdampferlinie wird in der dritten Stufe Entschäumer zugesetzt, der ebenfalls in IBC vorgehalten wird. Das eingedickte Konzentrat aus der Verdampfungsstufe 2 und 3 wird jeweils einer Schrägkläranlage zugeführt, deren Sumpfprodukt mittels Schubzentrifuge entwässert wird und als fester, kristalliner Rückstand in Big-Bags gefüllt und im Salzlager gespeichert wird. Der salzhaltige Rückstand wird dann als Versatzmaterial im Kali- bzw. Salzbergbau verwendet. Eine Beseitigung im Kaliwerk Zielitz wurde von Fa. K+S Entsorgung bereits bestätigt, im Anlagenbetrieb wird jedoch davon ausgegangen, dass nach vorliegenden Analysen eine Verwertung am Standort Bernburg möglich sein wird. Eine Aussage dazu kann jedoch erst nach Anlageninbetriebnahme und Vorliegen von entsprechenden Mengen an salzhaltigem Rückstand zur Analyse inkl. bauphysikalischer Untersuchung erfolgen.

Das Drittwater und Fremdwasser wird den Vorlagebehältern der Umkehrosioseanlage zugeführt, wobei die vier Umkehrosioselinien jeweils vor den Vorlagebehältern mit redundanten Beutelfiltern angebracht sind, um ein Eindringen von Fremdstoffen zu vermeiden. Dem Vorlagebehälter nachgeschaltet ist ein redundanter Kiesfilter, um Schwebstoffe zurückzuhalten. Danach erfolgt eine Neutralisationsstufe durch Schwefelsäurezugabe, um die meist salzhaltigen, basischen Wässer in einen pH-Wertebereich < 9 zu bringen.

Um ein Verblocken der Membranen der Umkehrosiose zu verhindern, wird ein Antiscalant in geringen Mengen zudosiert und der Volumenstrom wird über einen redundanten, keramischen Filter geführt. Mittels Hochdruckpumpe wird der Volumenstrom der zweistufigen Umkehrosiose zugeführt und in Permeat (Reinwasser) und Retentat (Konzentrat) getrennt. Eventuell nach der Umkehrosiose noch enthaltene, geringe Ionenkonzentrationen, wie Ammonium, können in einem nachgeschalteten, selektiven Ionenaustauscher zurückgehalten werden, so dass eine Aufbereitung bis auf Trinkwasserqualität möglich ist. Das Konzentrat aus der Umkehrosiose sowie das Spülwasser aus den Ionenaustauschern wird dann den Konzentrattanks zur weiteren Aufbereitung über die Vakuumverdampfungsanlage zugeführt.

Bei relativ geringen Konzentrationen an Fremdstoffen im Drittwater oder im Fremdwasser kann mittels einer weiteren Umkehrosioseanlage zur Konzentrationsaufbereitung aus

der ersten Anlage die Effizienz des Gesamtprozesses gesteigert werden. Hierdurch lässt sich der in der Vakuumverdampfungsanlage zu behandelnde Volumenstrom verringern und die Reinwasserausbeute der Umkehrosmoseprozesse steigern.

Die Reinwässer aus der Umkehrosmose, der Konzentrataufbereitung sowie der Vakuumverdampfungsanlage werden jeweils über Adsorber mit Aktivkohleschüttung geführt, die als Polzeifilter fungieren und ggf. noch vorhandene Ionenkonzentrationen zurückhalten. Das Reinwasser wird dann in fünf Ausschleusetanks mit je 100 m<sup>3</sup> zwischengespeichert, wo entsprechende Proben zur Reinwasseranalyse gezogen werden können. Die Leitfähigkeit des Reinwassers als Parameter zur Überwachung der Wasserqualität wird kontinuierlich gemessen und aufgezeichnet.

Da das Reinwasser aus der Umkehrosmose Trinkwasserqualität aufweist, kann dieser Volumenstrom einer Gewässereinleitung zugeführt werden, was mittels Einlaufbauwerk in das Hafenbecken 1 geplant ist. Eine entsprechende Genehmigung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt.

Alternativ kann das Reinwasser aus den Ausschleusetanks per Tankzug zurück nach Reesen transportiert werden, um hier als Prozessfrischwasser zu dienen. Als weitere Verwendung wäre die Nutzung als Quenchwasser zur Rauchgaskühlung im benachbarten MHKW Rothensee denkbar.

Des Weiteren ist geplant, eine weitere, alternative Vorbehandlungsstufe als Fällungsanlage der Vakuumverdampfung vorzuschalten. Dabei wird das Rohwasser mit einem Fällungsmittel in Behälter eingeleitet. Die am Behälterboden abgesetzten Feststoffe werden abgezogen und mit einer Filterpresse entwässert. Der Feststoff wird dann wie der salzhaltige Rohstoff stand-ortnah im Bergversatzstoff verwertet.

Der Betrieb aller Teilanlagen erfolgt grundsätzlich durchgehend 24 Stunden und 7 Tage/Woche. Für die Aufbereitung der beantragten maximalen Rohwassermenge von 400.000 m<sup>3</sup>/Jahr ist jedoch eine Anlagenbetriebszeit von nur ca. 6.000 Stunden pro Jahr erforderlich, da auch Revisionszeiträume mit Anlagenstillstand einzuplanen sind.

Die Verkehrsbelastungen bestehen in max. 15 LKW-Bewegungen pro Tag. Die Betriebszeiten für die Anlieferung per LKW sind wochentags von 6.00 Uhr bis 22:00 Uhr geplant.

Die Kapazität der Anlage wird mit 350.000 t/a bzw. 1.350 t/d für nicht gefährliche und mit 50.000 t/a bzw. 200 t/d für gefährliche flüssige Abfälle benannt. Antragsgegenstand ist zu dem die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 460 t und von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 840 t.

### Bauliche Anlagen

Die geplante Anlage soll im Wesentlichen in einer zu errichtenden Halle mit Stahlbetongrundkonstruktion und Dach- und Fassadenausführung aus Isolierkassetten (PU-Schaum) zum Frostschutz der wasserführenden Anlagenteile ausgeführt werden.

In der mittleren Längsachse der Halle ist ein durchgehender Verkehrsweg angeordnet, der jeweils zwei Entlade- und Beladeterminale für Tanksattelzüge aufweist. Die Halle wird von Westen befahren. Die Entladebereiche sind den Rohwassertanks zugeordnet, wobei sechs Tanks mit je 100 m<sup>3</sup> Konzentrat aus Reesen aufnehmen können, zwei Tanks für die Fremdadwasserannahme vorgesehen sind und ein Tank als Vorlage für die Grundwasser aufbereitung (Drittwater) dienen soll.

Der Hallenaufbau erfolgt oberhalb der jetzigen Bodenversiegelung, wodurch die Anlagentechnik auch im Hochwasserfall geschützt ist. Die Traufhöhe der Halle wird bei 16,4 m liegen.

In Außenaufstellung befinden sich die zur Vakuumverdampfungsanlage gehörenden vier Rückkühlwerke, die aus Schallschutzgründen an der dem Wohngebiet Rothensee abgewandten Seite angeordnet sind. Das sich in Südrichtung abflachende Pultdach wird mit einer PV-Anlage ausgerüstet, die eine anteilige regenerative Elektroenergieversorgung der Anlage gewährleistet.

Für die Errichtung der Halle für die Abwasseraufbereitungsanlage sowie für die Rückkühlanlage außerhalb der Halle wird ein Flächenbedarf von 5.500 m<sup>2</sup> veranschlagt. Die gesamte Fläche befindet sich auf einem bereits komplett durch eine Asphaltdecke befestigten Bereich, resultierend aus der Logistikfläche der UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH, Genehmigung Nr. 03/06/2017-2 vom 25.04.2018 durch das Umweltamt der Stadt Magdeburg.

Alle Prozessstufen der Wasseraufbereitung werden in Aufstellungsbereichen positioniert, die mit einer wasserundurchlässigen Bodenbeschichtung und umlaufenden Kanten versehen sind, um einen Rohwasseraustritt zu vermeiden.

In der folgenden Tabelle 1 sind die wesentlichen Stoff- und Energieströme der Anlage dargestellt:

Tabelle 1: Wesentliche Stoff- und Energieströme der neuen Anlage

<b>Eingang (Input)</b>	<b>Einheit</b>	<b>Menge (ca.)</b>
Konzentrat Abwasservorbehandlung Reesen	m <sup>3</sup> /a	48.000
Drittwater vom Standort UHM	m <sup>3</sup> /a	300.000
Fremdwasser	m <sup>3</sup> /a	50.000
Entschäumer Poly Separ DEFO 95	t/a	10,2
Neutralisationsmittel Schwefelsäure	t/a	334,8
Antiscalant Avista Vitec 3000	t/a	6
Fällungsmittel Poly Separ Metalsorb ZT	t/a	510
Fernwärme (MHKW)	MWh/a	36.000
<b>Ausgang (Output)</b>		
Reinwasser	m <sup>3</sup> /a	375.000
Salzhaltiger Rückstand	t/a	1.900

## 2.2 Standort

Die nähere Umgebung der Anlage ist durch industrielle Bebauung und im Süden durch das Hafenbecken 1 geprägt. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die Straße Am Zweigkanal.

Das Betriebsgelände wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: weitere Industrieanlagen
- Im Osten: weitere Industrieanlagen, Zweigkanal sowie Steinkopfsinsel mit Industriensiedlungen
- Im Süden: Hafenbecken 1 gefolgt von weiteren Industrieanlagen
- Im Westen: Gewerbebetriebe und August-Bebel-Damm.

Auf dem Standort existieren keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen. Der Standort befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutz, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan liegt der Standort im Bereich einer Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung (Hafen). Westlich an den Standort angrenzend befindet sich eine Fläche für öffentliche Verwaltung und südlich das Hafenbecken 1.

Im Westen an die Sonderbaufläche angrenzend sind zudem Flächen für den Verkehr (Straße, Bahnanlage, Betriebsbahnhof) und Ver- und Entsorgung (Elektrizität) sowie eine kleinere Grünfläche vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung (August-Bebel-Damm/Hohenwarther Straße) befindet sich in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 350 m. Südlich der Sonderbaufläche grenzen ebenfalls Flächen für Ver- und Entsorgung (Fernwärme, Abfall) sowie Grünflächen an den Standort an. Nördlich des Vorhabengebietes befinden sich gewerbliche Bauflächen und eine Grünfläche. Östlich des Standortes liegen der Zweigkanal, der Rothenseer Verbindungskanal und die Elbe. Die östliche Talaue der Elbe ist als Grünfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

### Bebauungsplan

Der geplante Standort befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Für den Standort besteht kein Bebauungsplan und keine sonstigen städtebaulichen Satzungen.

Der westlich angrenzende Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Einzelhandelsplanes 103-7 August-Bebel-Damm/ Nördlich Hohenwarther Straße.

### Landschaftsplan

Gemäß dem Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Magdeburg (28.07.2016) wird der Standort als Baufläche dargestellt.

## **2.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen**

Für die bedeutendste Auswirkung des geplanten Anlagenbetriebes - die Beeinflussung der Lärmsituation - kann eine Reichweite von bis zu ca. 500 m abgeschätzt werden. Für die vorliegende Betrachtung wird konservativ ein kreisförmiges Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um die Anlage festgelegt. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich zentral in diesem Untersuchungsgebiet.

Das kreisförmige Untersuchungsgebiet erstreckt sich im Norden bis Mitte „Ihleburger Straße“ bzw. „Am Hansehafen“ bis zur Straße „Korbwerder“ im Süden. Der Untersuchungsraum nimmt im Westen einen Teil des Standgewässers „Erdkuhle“ ein und endet kurz nach dem östlich Elbufer.

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich gesehen im Landschaftsraum Flusstäler und Niederungslandschaften – Dessauer Elbtal innerhalb des nordöstlichen Tieflandes. Der Landschaftsraum wird von den Landschaften der Ackerebenen westlich Magdeburger Börde und östlich Zerbster Ackerland begrenzt.

Der Anlagenstandort liegt mit etwa 46 m über NHN innerhalb der von Süd nach Nord verlaufenden Elbniederung.

Zur Darstellung der Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde der Entwurf zum Landschaftsplan der Stadt Magdeburg (Stand 28.07.2016) herangezogen.

## **2.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter**

### **2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Der Standort des Vorhabens liegt im Stadtteil Gewerbegebiet Nord. In diesem Stadtteil leben 15 Einwohner (Stand 31.12.2018) auf einer Fläche von 9,39 km<sup>2</sup> (entspricht einer Einwohnerdichte von 1,6 Einwohnern/ km<sup>2</sup>).

Westlich des vorgesehenen Baufeldes befinden sich Gebäude einer Kfz-Verkaufsagentur und nördlich ein Entsorgungsunternehmen (Autorecycling). Südlich befindet sich das Ha fenbecken 1 und das Müllheizkraftwerk Rothensee.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (August-Bebel-Damm/Hohenwarther Straße) befindet sich in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 350 m.

Kleingartenanlagen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Die nächstgelegene Kleingartenanlage (Kleingartensparte Rothensee) liegt 1,3 km südwestlich vom Standort.

Die nächstgelegenen besonders schutzwürdigen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Altenpflegeheime befinden sich teilweise im Untersuchungsgebiet. Es handelt sich um folgende Einrichtungen:

1. Kindertagesstätte Badeteichstraße: ca. 0,88 km südwestlich,
2. Grundschule Rothensee: ca. 1,12 km südwestlich.

Das nächstgelegene Krankenhaus (Klinik des Westens, Bertha-von-Suttner-Straße) liegt ca. 9 km vom Standort des Vorhabens entfernt.

Lärmbelastungen im näheren Umfeld gehen derzeit vor allem von den umliegenden gewerblichen Nutzungen und dem Straßenverkehr aus.

### **2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg und ist entsprechend durch menschliche Nutzungen geprägt. Bauflächen in Form von Wohnbau-, gemischten, gewerblichen und industriellen Bauflächen nehmen ca. 75 % des Untersuchungsgebietes ein. Stark frequentierte Straßen wie z.B. der August-Bebel-Damm durchqueren das Untersuchungsgebiet. Westlich des Standortes verläuft eine Bahnlinie.

Der Anteil an Grün- und Freiflächen ist im Untersuchungsgebiet gering. Es handelt sich überwiegend um Acker- und Gartenbauflächen. Kleinere Grünflächen befinden sich im südwestlichen Teil des Untersuchungsraumes.

Folgende flächenhafte Biotoptypen liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes:

Kategorie A: Acker- und Gartenbau

- Acker (AA),
- Erwerbsgartenbau (AG),

Kategorie B: Bebauter Bereich

- Grünfläche (BG),
- Querbauwerk an Fließgewässern (BQ),
- Siedlung (BS),
- Verkehrsfläche (BV),
- Baustelle ohne erkennbare Folgenutzung (BX),

#### Kategorie K: Krautige Vegetation

- Binnensalzstelle/ Salzsumpf (KB),
- Wildgrasflur/ Calamagrostis (KC),
- Flachmoor/ Supf (KF),
- Grünland (KG),
- Heide (KH),
- Magerrasen (KM),
- Staudenflur (KS).

Die in Anspruch zu nehmende Fläche ist derzeit vollständig versiegelt. Auch das direkte Umfeld weist nur sehr geringfügige Qualitäten als Lebensraum und nur einen sehr geringen naturschutzfachlichen Wert auf.

Auf dem Standort existieren keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen.

Folgendes internationales Schutzgebiet liegt im Untersuchungsgebiet:

- Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH) „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (STFFH0050LSA; DE 3936 301), Entfernung ca. 0,78 km östlich.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 6.589 ha und umfasst einen strukturreichen Abschnitt der Elbaue mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume (Altarme, Auwälder) und vielen auentypischen Tier- und Pflanzenarten. Wertgebend sind insbesondere die Auwälder und die naturnahen Bereiche der Fließgewässer und Altgewässer. Die Elbtalauen sind bedeutsame Lebensräume für den Biber.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen zudem folgende nationale Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Bereiche:

- Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (STBR\_0004LSA), Entfernung ca. 0,74 km östlich,
- Landschaftsschutzgebiet „Umflutehle-Külzauer Forst“ (STLSG0016JL), Entfernung ca. 0,85 km östlich.

### 2.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Das Untersuchungsgebiet ist ursprünglich von der Elbaue und deren typischen Auenlehm- und Auentonstandorten geprägt, die ihrerseits zur Bildung von Gleyen, Pseudogleyen und Vegaböden führten.

In weiten Teilen des Untersuchungsgebietes liegen aufgrund des hohen Siedlungsdruckes im oberflächennahen Bereich gestörte geologische Verhältnisse vor. Es kam im Laufe der Geschichte zu flächigen Auffüllungen und einem Ausgleich des Reliefs. Hauptsächlich handelt es sich um stark anthropogen überformte Böden mit unterschiedlich hohem Versiegelungsgrad, bei denen der ursprüngliche Bodentyp völlig verändert und das gesamte Profil verformt worden ist.

Am Standort des Vorhabens wird der oberflächennahe Bodenaufbau durch die bisherige industriell geprägte Nutzung maßgeblich von anthropogenen Einflüssen bestimmt. Die gesamte Fläche des Standortes ist komplett durch eine Asphaltdecke befestigt.

Derzeit befindet sich auf der vorgesehenen Baufläche eine Umschlagstelle mit Zwischenlager. Das vorgesehene Baugelände liegt innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Standort einer Zinkhütte. Boden- und Grundwasser-schadstoffbelastungen sind vorhanden. Zur Sicherung der Fläche erfolgte bereits im Zusammenhang mit der Errichtung der Umschlagsfläche eine Flächenversiegelung mit Asphaltdecke.

#### 2.4.4 Schutzgut Wasser

Im Bereich der Elbeniederung werden die Grundwasserstände hauptsächlich durch die Elbe bestimmt, die den Hauptvorfluter bildet. Dadurch herrscht im Prinzip eine nach Norden gerichtete, dem Elbestrom folgende, Grundwasserströmung vor, die jedoch durch die vorhandenen Altarme/Altgewässer und Vorfluter sowie diverse anthropogene Beeinflussungen und technische Bauwerke (z.B. Deiche, Wehre, Siele) beeinflusst bzw. lokal überprägt wird. In der Niederung treten durch den Einfluss des Stroms, insbesondere bei Hochwasserlagen, deutlich höhere Grundwasserstandsschwankungen auf.

Der Standort befindet sich nach der Systematik der Bestandserfassung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Magdeburger Triaslandschaft und Elbtal“ welcher der Flussgebietseinheit „Elbe“ zugeordnet ist. Der GWK befindet sich in einem guten chemischen und einem guten mengenmäßigen Zustand.

Das vorgesehene Baugelände liegt innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche. Das Grundwasser ist mit Zink und Cadmium verunreinigt. Zur Sicherung der Fläche erfolgte bereits im Zusammenhang mit der Errichtung der Umschlagsfläche eine Flächenversiegelung mit Asphaltdecke.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich das Standgewässer „Erdkühle Rothensee“ ca. 940 m vom Standort entfernt.

Im Untersuchungsgebiet gibt es mit der Elbe und den Nebengewässern Schleusenkanal (mit Schutzhafen) und Mittellandkanal/Rothenseer Verbindungskanal Fließgewässer der 1. Ordnung. Der Rothenseer Verbindungskanal als Bundeswasserstraße fungiert als Anbindung der Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal und an die Elbe. Weiterhin befinden sich der Zweigkanal mit den Hafenbecken 1 und 2 im Untersuchungsgebiet.

Im Zuge der in 2008 durchgeführten Gewässerstrukturgütekartierung wurde der Rothenseer Verbindungskanal mit Ausnahme eines kleinen Abschnittes im Süden (ohne Bewertung) – und auf annähernd seiner gesamten Länge als sehr stark verändertes Gewässer (Stufe 6) klassifiziert.

Die Gewässer des Untersuchungsraumes liegen nach der Systematik der Bestandserfassung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der Flussgebietseinheit Elbe, Oberflächenwasserkörper Elbe und Magdeburger Hafen inklusive Abstiegskanal.

In der Gesamtbewertung des Ökologischen Zustandes/Potenzials gemäß WRRL, auf Grundlage der Untersuchungen aus den Jahren 2005-2008 (Stand 2008). Wurden die Oberflächenwasserkörper mit unbefriedigend (Klasse 4) eingestuft.

Der chemische Zustand wird für den Oberflächenwasserkörper „Magdeburger Hafen inklusive Abstiegskanal (Synonym: Rothenseer Verbindungskanal)“ als „nicht gut“ bewertet.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Die Anlage liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Überschwemmungsgebiete nach § 99 Abs. 1 des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA) befinden sich im Bereich der Hafenbecken und des östlich liegenden Zweigkanals sowie östlich des Rothenseer Verbindungskanals. Dabei handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Elbe (östlich des Vorhabenstandortes), rechtskräftig seit März 2004.

In den Hochwassergefahrenkarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt ist der Standort als gefährdet durch Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), mit Wassertiefen von 0 bis 0,5 m gekennzeichnet.



### Anlage 3                      Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b>ArbMedVV</b>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Jul. 2019 (BGBl. I S. 1082)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
<b>BauGVO</b>	Baugebührenverordnung (BauGVO) vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Aug. 2018 (GVBl. LSA Nr. 18/2018 S. 284)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Apr. 2019 (BGBl. I S. 554)
<b>BNatschG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
<b>BlmSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
<b>EigÜVO</b>	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
<b>GewAbfV</b>	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
<b>IndEinIVO</b>	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
<b>TAnIVO</b>	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
<b>VAwS LSA</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)



Verteiler

*Ausfertigung*

Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG  
Am Erkenthierfeld 1  
39288 Burg

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Referat 401  
Referat 402 - 402.c  
- 402.d  
- 402.f

Referat 405  
Referat 407

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte  
Großsteinerschetischstraße 4  
39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg  
Umweltamt, Amt 63  
Julius-Bremer-Straße 8-10  
39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg  
Bauordnungsamt, Amt 66  
An der Steinkuhle 6  
39128 Magdeburg

Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
Maxim-Gorki-Straße 10  
39108 Magdeburg



**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**